

WRS Architekten & Stadtplaner GmbH Markusstraße 7 20355 Hamburg

30. April 2015 HG/Ma

Bauleitplanung der Stadt Ahrensburg Neuaufstellung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans im Parallelverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die frühzeitige Beteiligung an der oben bezeichneten Planung bedanken wir uns. Entsprechend unserer fachlichen Zuständigkeit beschränken wir unsere Bedenken und Anregungen im Wesentlichen auf **Ziffer 6.3 – Zentrum:**

In der Begründung zum Flächennutzungsplan-Vorentwurf der Stadt Ahrensburg wird zu Recht von dem noch relativ aktuellen (2012) Einzelhandelsgutachten der CIMA Beratung +Management GmbH ausgegangen. CIMA hatte in seinem Einzelhandelsgutachten den Einzelhandelsbestand aufgenommen, Entwicklungen aufgezeigt sowie die Auswirkungen bestimmter Planungen untersucht. In der vom Bau- und Planungsausschuss – mit einigen Änderungen – akzeptierten Fassung kann dieses Einzelhandelsgutachten unverändert als Basis für die Entwicklung des Einzelhandels in Ahrensburg betrachtet werden. Die vom Bau- und Planungsausschuss der Stadt Ahrensburg in seiner Sitzung am 21. November 2012 beschlossenen Änderungen der Gutachtenempfehlungen sollten allerdings in der Begründung des Flächennutzungsplan-Vorentwurfs zwingend berücksichtigt werden:

So wird auf Seite 99 der Begründung des Flächennutzungsplan-Vorentwurfs ausgeführt, dass zentrenrelevante Randsortimente bei Ansiedlungen nicht zentrenrelevanter Hauptsortimente einen Anteil von 10 Prozent nicht überschreiten sollten. Diese "Verträglichkeitsschwelle" hat der Bau- und Planungsausschuss bei seinen Beratungen und Beschlüssen über das Einzelhandelsentwicklungskonzept am 21. November 2012 nachvollziehbar und zurecht auf maximal 5 Prozent herabgesetzt. Diese Entscheidung ist uneingeschränkt zu begrüßen, weil insbesondere die nicht mehr zu bestreitende Bedrohung des innerstädtischen stationären Einzelhandels durch die geradezu explosionsartige Zunahme des Online-Handels eine höhere schützende Flankierung der



Entwicklung des innerstädtischen Einzelhandels durch die Beschränkung von zentrenrelevanten Nebensortimenten bei peripheren Ansiedlungen von Einzelhandelseinrichtungen mit nicht zentrenrelevanten Hauptsortimenten zwingend notwendig macht. Jüngste Untersuchungen des Instituts für Handelsforschung, Köln (IFH) weisen als eine der Folgen der Zunahme des Online-Handels durchgehende Frequenzrückgänge in den Innenstädten aller Größenordnungen aus. Dies wird spätestens mittelfristig die wirtschaftliche Tragfähigkeit des innerstädtischen Einzelhandels als unverzichtbarem Bestandteil vitaler Urbanität einer Innenstadt gefährden. Daher ist die Übernahme des Beschlusses des Bau- und Planungsausschusses vom 21. November 2012 zum Einzelhandelsentwicklungskonzept in die Begründung des Flächennutzungsplan-Vorentwurfs der Stadt Ahrensburg unverzichtbar.

Des Weiteren wird in der Begründung des Flächennutzungsplan-Vorentwurfs das Sortiment Großelektro/ Weiße Ware für mögliche neue Standorte in geplanten Sondergebieten genannt. Auch hier hat der Bau- und Planungsausschuss in seiner Sitzung vom 21. November 2012 abweichend von den Gutachten-Empfehlungen den Beschluss gefasst, Großelektrogeräte (Weiße Ware) als zentrenrelevantes Sortiment einzustufen. Diese Beschlusslage ist angesichts des Bestandes in der Ahrensburger Innenstadt gerechtfertigt und sollte in die Begründung des Flächennutzungsplan-Vorentwurfs aufgenommen werden, zumal in der Begründung des Flächennutzungsplan-Vorentwurfs mit Recht ausgeführt wird, dass für Einzelhandelsanbieter mit den Sortimenten Unterhaltungselektronik, Elektrogeräte auch Flächenerweiterungen bzw. Neuansiedlungen in der Innenstadt anzustreben seien.

Wir regen also an, wie oben dargelegt, den Beschlüssen des Bau- und Planungsausschusses vom 21. November 2012 zu folgen.

Zum Kapitel **Verkehr und Technik (6.5)** teilen wir hinsichtlich des ruhenden Verkehrs den kritischen Hinweis auf eine "signifikante Anzahl kostenloser oder unbewirtschafteter Stellplätze im Stadtzentrum" nicht. An den zentralen Standorten der Innenstadt, die für den Einkaufsverkehr relevant sind, sind Parkgebühren die Regel, was auch sachgemäß ist. Der Einzelhandel im Stadtzentrum Ahrensburgs ist auf eine ausreichende Anzahl von PKW-Stellplätzen für seine Kunden existenziell angewiesen. In den Ausführungen zu Ziffer 6.3 – Zentrum wird in der Begründung des Flächennutzungsplan-Vorentwurfs zurecht daran erinnert, dass Ahrensburg laut Landesentwicklungsplan die Funktion hat, als Mittelzentrum für die Bevölkerung seines Verflechtungsbereichs **regional** die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs sicherzustellen. Diese Funktion, die über die Stadtgrenzen Ahrensburgs hinaus reicht, ist nur zu erfüllen, wenn ein ausreichendes Stellplatzangebot im Zentrum vorhanden ist, denn die Kunden und Besucher insbesondere von außerhalb der Stadtgrenzen Ahrensburgs kommen nahezu ausschließlich mit dem PKW und nutzen nicht das viel zu dünne Netz öffentlicher Verkehrsmittel.



Dieser Befund ist auch wichtig, wenn es darum geht, bisherige Stellplatz-Anlagen anderen Nutzungen, insbesondere dem innerstädtischen Wohnungsbau, zuzuführen. In derartigen Fällen ist zwingend für einen gleichwertigen Ersatz zu sorgen. Der innerstädtische Einzelhandel Ahrensburgs befindet sich in unmittelbarer Konkurrenz zum nur wenige Kilometer entfernten größten Hamburger Einkaufszentrum, dem Alstertal-Einkaufszentrum, welches über großzügige, in der Anfangsstunde sogar kostenlos zu nutzenden Stellplatzanlagen verfügt.

Zum Zielkonzept Gewerbeflächen (Ziffer 6.1.3) erlauben wir uns folgenden Hinweis: Die Ausweisung eines Gewerbegebiets am Autobahnanschluss erscheint uns sehr problematisch, weil die vorhandene Verkehrsinfrastruktur in Gestalt des Ostrings und des verlängerten Ostrings nach Siek bereits heute stark belastet – in Spitzenzeiten regelmäßig überbelastet ist. Zusätzliche durch Gewerbe auf dieser Fläche induzierte Verkehre würden die ohnehin prekäre Verkehrssituation im Anschlussbereich der A1 noch weiter verschärfen. Wir regen an, von einer entsprechenden Gewerbegebiets-Ausweisung abzusehen und dieses Gebiet eher als Ausgleichsfläche vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Heinrich Grüter

Hauptgeschäftsführer



Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ahrensburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Großhansdorf bedankt sich für die Übersendung des Vorentwurfs der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Ahrensburg und gibt hierzu folgende Stellungnahme ab:

Nach wie vor sieht es die Gemeinde Großhansdorf als vordringliche Pflicht der Stadt Ahrensburg an, bei sämtlichen Gewerbe- und Wohngebietsausweisungen die gute Abwickelbarkeit der Prognoseverkehre auch durch zusätzliche innerstädtische Verkehrswege zu gewährleisten und die immissionsschutzrechtlichen Belange der betroffenen Bevölkerung zu berücksichtigen.

Dies gilt insbesondere für die Grundstücke in den Nahbereichen der L 224 und der BAB A 1.

Schon vor der Einleitung der jeweiligen, aus den Darstellungen des FNP resultierenden Verfahren der verbindlichen Bauleitplanung, sind die hinlänglich bekannten verkehrlichen (in Spitzenzeiten nahezu funktionslose L224 als Zubringer zur BAB A 1) und immissionsschutzrechtlichen Probleme (Belastung der Großhansdorfer Wohnstraßen nahe der L 224) aktiv anzugehen.

Gemeinsam mit den Verkehrswegeträgern ist eine Lösung der Problemstellungen zu erwirken.

Mit Bedauern nimmt die Gemeinde Großhansdorf zur Kenntnis, dass die Grünzonen, die die Kommunen sowohl ökologisch verbinden als auch optische trennen zunehmend aufgegeben werden. Gerade am Beispiel der grenznahen Potenzialfläche 12 ist dies deutlich abzulesen.

Gewerbeflächen:

Hinsichtlich der Gewerbeflächen Beimoor / An der Strusbek werden außer den vb. grundsätzlichen Anmerkungen keine Bedenken vorgetragen.

Die neue geplante südliche Gewerbefläche an der BAB A 1 führt aufgrund der zu erwartenden Prognoseverkehre zur weiteren Verschärfung der bereits jetzt schon schlechten Abwickelbarkeit der Verkehre im Bereich der Rampen Ahrensburg West und Ahrensburg Ost. Dies wird unmittelbare Auswirkungen (Zunahme Verkehrs- und Lärmbelastung) auf die Großhansdorfer Wohngebiete haben.

Die Notwendigkeit der Neuausweisung von Gewerbeflächen an der Peripherie des Stadtgebietes ohne jeglichen Bezug zum urbanen Bereich der Stadt Ahrensburg wird daher sehr kritisch gesehen. Wenn dennoch an der Planung festgehalten werden soll, sind im Zuge der Aufstellung eines B-Planes Gewerbeeinrichtungen mit Nachtbetrieb auszuschließen. Derartige Betriebe führen zu Beeinträchtigung der zulässigen Wohnnutzung auf dem Gebiet der Gemeinde Großhansdorf. Zudem dürfte dies auch mit dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 46 (Planungsziel: Wohnungsbau in den Straßen Alter Achterkamp, Bartelskamp u.a.) kollidieren.

Wohnbauflächen:

Gegen die Ausweisung von Wohnbauflächen gem. Potenzialfläche 12 "westlich Großhansdorf" bestehen u.a. wg. des beabsichtigten Maßes der baulichen Nutzung erhebliche Bedenken. Die verkehrliche Anbindung an vorhandene Siedlungsgebiete muss ausschließlich über eigene Verkehrswege geführt werden.

Die Gemeindestraße Babenkoppel ist hierfür nicht geeignet.

Im Zuge der Aufstellung der verbindlichen Bauleitplanung ist die Beibehaltung der Ableitung des Oberflächenwassers über einen Grenzgraben zu berücksichtigen. Ebenfalls muss ein ausreichender Grünstreifen (Abstandsgrün) zwischen der neuen Baufläche und der Großhansdorfer Gemeindegrenze eingeplant werden.

Zusätzlich zu den planungsrechtlichen Gesichtspunkten wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass die Beschulung der Kinder aus diesem Wohngebiet im Schulzentrum Großhansdorf nicht in Aussicht gestellt werden kann

Die übrigen geplanten Wohnbauflächen berühren die Belange der Gemeinde vorbehaltlich der Anmerkungen zu den Prognoseverkehren nicht.

Landschaftsplan:

Die Trasse einer Wegeverbindung ab Hof Kamp muss neu geplant werden, da diese genau durch die Fläche "Rümern" (Flurstück 27, Flur1, Gemarkung Großhansdorf) führt, auf der eine Ökokontofläche angelegt ist

Gegen die übrigen geplanten Darstellungen werden keine Bedenken vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Voß Bürgermeister



Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein e.V. Dr. P. Ludwig-Sidow Kreisgruppe Stormarn

Bad Oldesloe, 08.05.2015

Stellungnahme zur Neuaufstellung von Flächennutzungsplan und Landschaftsplan der Stadt Ahrensburg im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

Zum Landschaftsplan, der so gelungen ist, dass man ihn sich aus Naturschutzsicht für Ahrensburg für die nächsten 15 Jahre kaum besser vorstellen kann, bleibt mir außer diesem Lob nichts zu sagen.

Zum Flächennutzungsplan habe ich für den BUND die folgenden Anmerkungen:

- Der Zeitpunkt der Aufstellung ist zu früh, denn 2013 begann die Neuaufstellung der Regionalpläne. Ahrensburg liegt im neuen Planungsraum III und hätte die Möglichkeit, 2016 Inhalte aus dem Regionalplanentwurf einfließen zu lassen, denn es ist zu erwarten, dass die Regionalpläne in Bezug auf nachhaltige Entwicklung verbessert werden. Auch ein Wissen um Trends der Landesentwicklungsstrategie wäre hilfreich, denn Schleswig-Holstein steckt mitten in der Neustrukturierung der Landesplanung. (Der FNP bezieht sich auf den Raumordnungsbericht 2003, wurden auch neuere einbezogen (2014)?
- Die Landwirtschaft, auch wenn ihre Fläche durch Baugebiete direkt und indirekt immer weiter reduziert wird, soll gestärkt und aufrechterhalten werden. Landwirtschaft in ihrer industrialisierten Weise ist langfristig aber weder der menschlichen Gesundheit noch der Artenvielfalt, dem Boden und den Gewässern zuträglich. Auch den Ansprüchen der Naherholung genügt die ausgeräumte Agrarlandschaft nicht mehr. Ahrensburg sollte sich im FNP zur bäuerlichen, biologischen Landwirtschaft bekennen und eine Umstellung der Betriebe als Ziel fördern.
- Zwar ist die Innenraumentwicklung erklärtes Ziel, aber hierzu gehört auch die Konversion bestehender Wohnungen. Für den steigenden Bedarf an Single-Wohnungen sollte die Umwandlung von großen Wohneinheiten in mehrere kleine berücksichtigt werden genauso wie Umwandlung von großen Einzelhäusern (Villen) in Mehrgenerationen-Wohngemeinschaften oder mehreren Wohnungen (Ziel: Erhöhung von WE in großen Häusern).
- Sehr positiv hervorzuheben ist das Ziel, kein Wachstum mehr in den abgelegenen Satelliten und Splittersiedlung zuzulassen. Hier bestünde sonst die Gefahr, dass es weitere Krebsgeschwüre in wertvollen Landschaftsräumen gibt (schlimmstes Beispiel: Am Kratt).
- In vieler Hinsicht zeigt der FNP-Entwurf Widersprüche:
 - "Leitsatz: Bedarfsorientierte Planung, keine angebotsorientierte Planung" (S. 17). Dieser gute Plan wird bereits durch die Ausweisung eines weiteren, weit entfernt gelegenen Gewerbegebiets am Beimoorwald konterkariert. Nachdem Ahrensburg innerhalb der vergangenen fünf Jahre das Gewerbegebiet Nord nahezu verdoppelt hat und selbst im alten Bereich noch Platz ist, handelt es sich hier nicht um bedarfsorientierte Planung.

- Auch dem "Grundsatz der Innenentwicklung" als "Handlungsleitlinie" auch für wirtschaftliche Entwicklung (S. 65) widerspricht die Ausweisung einer weitern Gewerbefläche auf der Grünen Wiese. Das Ziel sollte einzig die bessere Ausnutzung der gewerblichen Grundstücke sein (auch in der Höhe) und das Aktivieren von Potenzialen innerhalb der bestehenden Gewerbegebiete.
- Einerseits wird vor dem realistischen Risiko gewarnt, "ein Überangebot an Wohnraum zu schaffen" (S. 45) und darauf hingewiesen, dass "zu viele Einfamilienhäuser" dem demographischen Trend widersprechen (S. 77), planerische (oder politische) Konsequenzen aus den vielen realistischen Warnungen auf Seite 77 werden jedoch nicht stringent genug gezogen. Es sollen Wohngebiete auf Kosten von Kultur- und Naherholungsgebieten "arrondiert" werden, also neue Flächen erschlossen werden, infolge der umgebenden Bebauung nur mit Einfamilienhäusern. Positiv ist dagegen der Verzicht auf Erlenhof-Nord.
- An vielen Ecken zeigt der FNP Arrondierungsmöglichkeiten, die eher Ausbeulungen sind. Ein logischer Lückenschluss dagegen, nämlich N' Gustav-Delle-Straße an der Grenz zu Bünningstedt, fällt im Plan fort (ist es die Fläche, die im Text auf S. 91 mit 2,7 ha Wohnbaupotentialfläche noch aufgeführt ist?). Die Herausnahme dieser potentiellen Fortsetzung der Buchenwegbebauung erschließt sich dem BUND nicht.
- Lt. Wohnungsmarktkonzept ist 1997-2007 die Anzahl der kinderlosen Zwei-Personen-Haushalte viermal so stark gewachsen wie die mit Kindern (S. 56) und der Trend der Zunahme von Einpersonenhaushalten steigt. Trotz dieser soziodemographischen Fakten soll der familienfreundliche Wohnungsbau gefördert werden (S. 45). Hierunter verstand Ahrensburg bislang nur flächenintensiven Einfamilienhausbau, aber dieser Markt ist gesättigt.
- Es wird betont, dass die Reduzierung öffentlicher Grünflächen die Haushaltskasse entlasten würde (S. 49). Andererseits ist, entsprechend dem ISEK, "die Sicherung der naturräumlichen Qualitäten ein wesentliches Ziel". Um beides unter einen Hut zu bekommen, empfiehlt der BUND stattdessen, im FNP den Hinweis auf Flächen mit Wildwuchs bzw. ein aufwandreduziertes Pflegekonzept (Mähen spät und nur 2mal im Jahre, Buschreihen statt Hecken, Bienenweidenbeete etc.) aufzunehmen: Spätes und nur seltenes Mähen und sogar Wildwuchs auf einzelnen Dies würde Bienen und anderen Insekten helfen, die in der ausgeräumten und pestizidbelasteten Agrarlandschaft Probleme haben. So ließe sich der finanzielle Aufwand reduzieren und gleichzeitig die Artenvielfalt fördern. Zur Akzeptanzerhöhung wären dafür Öffentlichkeitsarbeit und einzelne Schilder notwendig. Ähnliches gilt übrigens für die Bewirtschaftungskosten des kommunalen Waldes.
- Ein weiterer Widerspruch geht vermutlich auf einen Fehler zurück: Der letzte Satz auf Seite 115 würde sonst bedeuten, dass innerhalb von NSGs, FFH-Gebieten und störanfälligen Biotopen Reitwege grundsätzlich ausgewiesen werden sollen. Das wäre allerdings schädlich für die Natur.

Vertiefende Anmerkungen

Sehr positiv ist, dass die Grünverbindungen und grünen Erholungsräume geschützt und Pufferzonen geschaffen werden sollen. Ahrensburgs FNP hat in vieler Hinsicht Ansätze zu Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung. Er ist jedoch primär auf quantitatives Wachstum ausgerichtet. Auch wenn in der Begründung deutliche Warnungen zu finden sind, ist der Flächennutzungsplan doch im Wesentlichen ein "Weiter wie bisher". Den

Risiken, dass Ahrensburg auf (Über)Angeboten (Wohnen und Gewerbe) sitzen bleibt, wenn sich der Trend des Bevölkerungswachstums in ein bis zwei Jahrzehnten in Stormarn und auch in der Metropolregion Hamburg umkehrt und auch die Zahl der Beschäftigten zurückgeht, wird nichts entgegengestellt.

Um Infrastrukturfolgekosten gering zu halten, die Lebensqualität der Bürger zu erhalten und Natur- und Landschaft zu bewahren, wäre eine Entwicklung notwendig, die nur auf qualitatives Wachstum abzielt und sich mit quantitativem Wachstum auf den Bestand beschränkt, gleichermaßen im Bereich Wohnen und Gewerbe. Die Kosten für die Erhaltung des Bestandes steigen an und werden in wenigen Jahren infolge des Alters vieler Wohnquartiere den Haushalt bereits genug belasten. Hierunter würden auch die grünen Räume Ahrensburgs leiden, die Räume, die auch innerstädtisch Wohnraum für Tier bieten, denn hier würde als erstes gespart werden.

Für die weitere Gewerbeflächenentwicklung sollte das Augenmerk nicht nur auf die nicht mehr ganz frischen Bedarfszahlen des Gefek gerichtet werden (die im FNP-Entwurf unterschiedlich mal mit 190 mal mit 200 ha wiedergegeben werden; S. 72 und 76), sondern auch auf dessen qualitative Aussagen. Es heißt hier nämlich: "Insgesamt zeigt sich, dass ein weiter zunehmender Anteil des Wachstums über alle Sektoren in Branchen und Wirtschaftszweigen stattfindet, die keine klassischen Gewerbegebiete nachfragen. Für das flächenintensive verarbeitende Gewerbe muss also laut Gefek mit "Rückgängen gerechnet werden muss". Dienstleistungsgewerbe, Medien- und Gesundheitssektoren sind aber auch in Mischgebieten innenstadtnah verträglich, in einer Stadt der kurzen (Arbeits)wege, hierfür braucht es keine neuen Flächen in der Walachei.

Wenn auch gebremst, aber mit dem neuen FNP, der Flächenverbrauch weiterhin auch im Außenbereich erlaubt, werden die Weichen für B-Pläne und B-Planerweiterungen in vereinfachten Verfahren im Außenbereich gestellt (Starweg, Spechtweg, Vogelsang, Ginsterweg), durch die weiterhin die Kultur- und Naturlandschaft rund um Ahrensburg schrumpft. Hinzu kommen die Folgen des Klimawandels, die durch Flächenversiegelung und Verbrauch von Boden und Vegetation verstärkt werden. Stattdessen müssen mehr Innenverdichtungs- und Konversionsmöglichkeiten gefunden wurden. Vielleicht kann, weil die Beliebtheit von Tennis zurückgegangen ist, dieses Flächenangebot reduziert oder in den Golfplatz integriert werden. Statt Kleingärten am Stadtrand könnten Bereiche der Grünflächen zwischen Mehrfamilienhaussiedlungen zu gemeinsamen Mietergärten umgewandelt werden.

Zwar hat Ahrensburg bereits im ISEK Flächen im Innenbereich ausgemacht, in denen Wohnbauentwicklung möglich ist, dieses Prinzip wird aber nicht konsequent genug weiter verfolgt. Einfamilienhäuser sollten aufgrund der kaum mehr vorhandenen Nachfrage nicht mehr neu gebaut werden. Die Annahmen im Wohnungsmarktkonzept von 2007 sind überholt. Stattdessen könnte dieses Segment infolge des Generationswechsels durch Modernisierung und energetische Sanierung des Bestandes gedeckt werden. Der Anteil an Mehrfamilienhäuser sollte deutlich erhöht werden, auch hier ist in vielen Quartieren die Umwandlung von Einzelhausgrundstücken nach Abriss von Häusern aus den fünfziger und sechziger Jahren vorstellbar.

Folgerichtig heißt es im FNP-Entwurf, "dass Ahrensburg zum Arbeiten offenbar attraktiver ist als zum Wohnen." Wenn aber Einzelhausquartiere schrittweise in Mehrfamilienhausquartier verwandelt und dabei auch noch öffentlich geförderte preiswerte Wohnungen geschaffen würden, könnten mehr von den Menschen, die in den Gewerbegebieten arbeiten, mit ihren Familien nach Ahrensburg ziehen. So würde sich die Zahl der Einpendler und damit die Verkehrsbelastung und ihre negativen Folgen für Mensch und Natur verringern.

Bereits die Erschließung des Erlenhofs war mit Wohnraum für Menschen, die im Gewerbegebiet Nord arbeiten, verargumentiert worden. Das Maximum an Flächenverbrauch, das dort geschaffen wurde mit seinen höchstpreisigen Einzelhäusern bietet aber nur Wohnraum für die Chefetagen. Arbeiter und Angestellte werden weiterhin aus Hamburg einpendeln müssen. Diesem Trend sollte sich der FNP entgegenstellen

Jedem Ahrensburger Politiker sei ein Ausflug nach Altona und Ottensen empfohlen: Hier stecken die Familien. Es wimmelt seit ca. 10 Jahren von Kindern. Die junge Generation von FamiliengründerInnen sucht neue Wohnformen, will sich nicht an Einfamilienhauseigentum binden, da Arbeitsmärkte flexibler sind als früher, sondern in einem Wohnumfeld leben, in dem alles zu Fuß oder per Rad erreichbar ist. Dies erfordert kompakte Wohnbauentwicklung im Innenbereich, aus BUND-Sicht positiv für die Landschaft. Aber solche innovativen neuen Entwicklungen lässt die Ahrensburger Planung nicht erkennen. Bislang fand sie nur im zentrumsfernen Wulfsdorf statt, insofern werden sich in Ahrensburg weiterhin eher die Großeltern der jungen Familien ansiedeln, um die Ahrensburg, Großhansdorf, Ammersbek, Delingsdorf und Bargteheide konkurrieren. und die kleine, barrierefreie Wohnungen brauchen.

Auch im Bereich Verkehr werden zwar die Probleme aufgezeigt, radikale Konsequenzen aber nicht gezogen. Um die Lebens- und Aufenthaltsqualität zu verbessern, reicht es nicht, die Situation für Radfahrer und Fußgänger zu verbessern, jedoch parallel auch die für Autofahrer. Nur wenn es bequemer und schneller ist, auf das Auto zu verzichten, wird dies auch getan. Dafür muss der hausgemachte KFZ-Verkehr die geringste Priorität unter allen Verkehren bekommen. Dazu gehört z.B., dass bei einer Bebauung für die perfekt für autofreies Wohnen geeignete Reitbahn es KEINE Ersatzfläche für die verlorengegangenen Parkplätze gibt.

Der FNP ist zwar auf die Zukunft gerichtet, in vieler Hinsicht aber nicht zukunftsweisend. Ideen und Experimente, die Städte mit jüngerem Bevölkerungs- und Politikerdurchschnitt schon realisieren, fehlen. Autofreies Wohnen nahe ÖPNV-Stationen, Car-Sharing-Stellplätze, innovative Fahrrad- und E-Bike-Infrastruktur, Mietergärten auf öffentlichem Grün anstelle der Verlagerung von roundup-belastenden Kleingärten, die meist mit dem KFZ angefahren werden (und die vermutlich vor allem für Hamburger sind), Mehrgenerationenwohnen u.v.m. könnten im FNP angedacht werden.

Ahrensburg ist zwar Mittelzentrum und hat entsprechende Funktionen, aber das benachbarte Unterzentrum Bargteheide macht Ahrensburg seit Jahren Konkurrenz. Mit keinem Wort ist eine abgestimmte (gemeinsame) Entwicklung zwischen den benachbarten Boomtowns im FNP erwähnt. Aber im Gewerbebereich ist diese notwendig, um das konkurrierende, landschaftsfressende Ausweisen von Gewerbeflächen zu begrenzen, genauso wie im Wohnbereich, wo durch Konkurrenzsituationen Überangebote für die umworbenen Familien geschaffen werden. Hier muss unbedingt nachgebessert werden. Auf Seite 19 sollte die Planungspriorität "kooperieren statt konkurrieren" konkret mit Leben gefüllt werden: Planungsabstimmung mit den umliegenden Kommunen, Bildung eines Gewerbeflächenpools mit gemeinsamer Entwicklung und einem Verteilungsschlüssel für Verluste und Gewinne und Beschränkung auf die jetzigen Gebiete, ohne weiter in die Landschaft zu wachsen.

1. Kg; f: dos

Amt Bargteheide-Land

Der Amtsvorsteher



Bargfeld-Stegen - Delingsdorf - Elmenhorst - Hammoor - Jersbek - Nienwohld - Todendorf - Tremsbüttel

Amt Bargteheide-Land - Postfach 1462 - 22936 Bargteheide

WRS Architekten & Stadtplaner GmbH z.Hd. Herrn Dipl.-Ing. Stegemann Markusstraße 7 20355 Hamburg

> EINGEGANGEN 08. Mai 2015

Eckhorst 34, 22941 Bargteheide

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag
Dienstag auch

Ö8.00 – 12.00 Uhr
14.00 – 18.00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Termine auch nach vorheriger Vereinbarung

Telefon: 04532/4045-0 Telefax: 04532/4045-99

Internet: www.bargteheide-land.de E-Mail: info@bargteheide-land.de E-Mail: m.pump@bargteheide-land.de

Auskunft erteilt: Herr Pump

Zimmer: 215 Tel.: 04532/4045-44 Aktenzeichen: 622.22

Datum: 07.05.2015

Betr.: Bauleitplanung der Stadt Ahrensburg

hier: Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und des Landschafts-

planes im Parallelverfahren

Bezug: Ihr Schreiben vom 26.03.2015

Sehr geehrter Herr Stegemann,

mit vorgenanntem Schreiben wurde u.a. die Gemeinde Delingsdorf an der o.g. Bauleitplanung der Stadt Ahrensburg beteiligt.

Es werden im Hinblick auf den Landesentwicklungsplan (LEP) und den Regionalplan für den Planungsraum I Bedenken im Zusammenhang mit der Planung der Nordtangente Trassenalternative vorgebracht.

Im vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Ahrensburg ist die "Nordtangente Trassenalternative" dargestellt. Diese Trassenvariante der Nordtangente verläuft gem. dem Regionalplan für den Planungsraum I innerhalb einer Grünzäsur. Gemäß dem LEP (Ziffer 5.3.2) dienen Grünzäsuren der ortsnahen Erholung sowie der Klimaverbesserung und können darüber hinaus auch besondere Funktionen innerhalb eines Biotopverbundsystems übernehmen. Weiter sind die Grünzäsuren generell von einer Bebauung freizuhalten. Für Grünzäsuren gelten die Ziele und Grundsätze für regionale Grünzüge entsprechend.

Auf die Erläuterungen zu den Textziffern 5.3.1 (Regionale Grünzüge) und 5.3.2 (Grünzäsuren) wird entsprechend verwiesen. Diese Auszüge des LEP sind dieser Stellungnahme in der Anlage beigefügt.

Aus Sicht der Gemeinde Delingsdorf besteht ein erheblicher Widerspruch zwischen den Darstellungen im Landesentwicklungs- und Regionalplan und den diesbezüglichen Darstellungen im Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Ahrensburg. Neben den Darstellungen in der vorgenannten übergeordneten Planung ist auch in dem Landschaftsplan der Gemeinde Delingsdorf eine Grünzäsur dargestellt. Einen Auszug aus dem Landschaftsplan (Blatt Nr. 9 und Blatt Nr. 11) habe ich ebenfalls in der Anlage beigefügt.

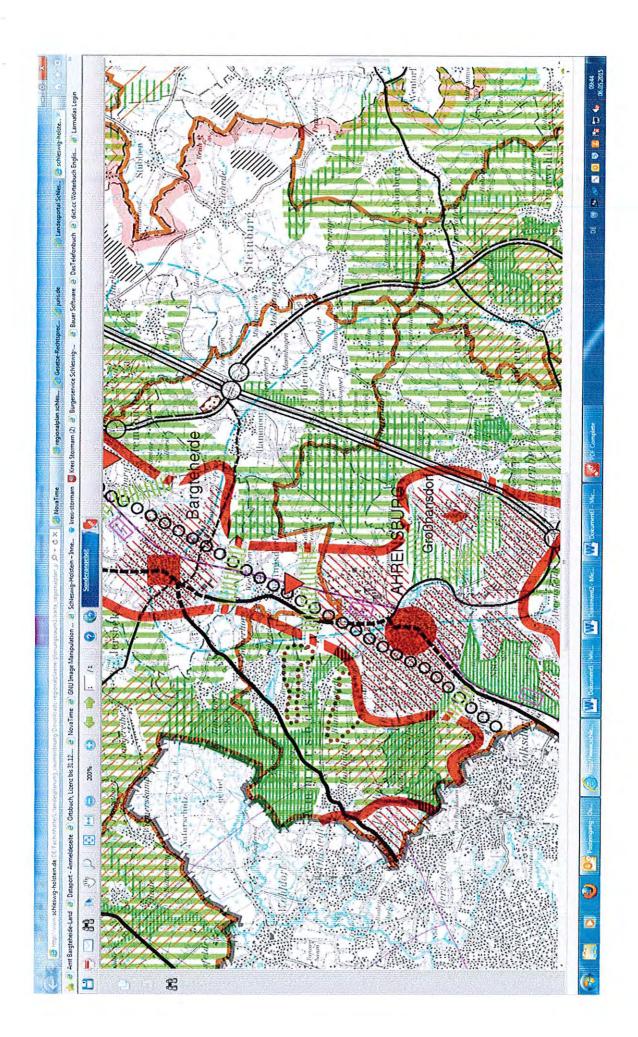
Die beigefügten Unterlagen sind Bestandteil der Stellungnahme.

Aufgrund der obigen Ausführungen bittet die Gemeinde Delingsdorf nochmals um Überprüfung der Trassenalternative für die Nordtangente.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Matthias Pump



5.3 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren5.3.1 Regionale Grünzüge

Die Darstellung der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft in den Regionalplänen soll auf der Basis der in den noch gültigen Landschaftsrahmenplänen dargestellten Schutzgebietskategorien erfolgen, bis diese durch ein neues Landschaftsprogramm ersetzt werden. Die aufgezählten Elemente der Landschaftsplanung werden in den Regionalplänen zur Vorbehaltsgebietskategorie zusammengefasst. Sie umfassen naturbetonte Lebensräume zum Schutz der besonders gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.

Die Festsetzungen in den Regionalplänen können aufgrund der differenzierteren Darstellung auch Flächen umfassen, die im LEP nicht dargestellt sind oder die unter einer (militärischen) Sondernutzung (zum Beispiel Standortübungsplätze) stehen, sofern hier hinreichende ökologische Flächenpotenziale bestehen. Damit soll eine raumordnerische Sicherung dieser Flächen für Natur und Landschaft für den Fall einer Aufgabe dieser (militärischen) Liegenschaften bewirkt werden.

Mit der Darstellung als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft sind unmittelbar keine Nutzungseinschränkungen verbunden. So kann insbesondere nach wie vor ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft betrieben werden. Entsprechende Einschränkungen können nur im Rahmen von Rechtsverordnungen erfolgen. Darüber hinausgehende Nutzungsvereinbarungen können nur auf freiwilliger Grundlage einvernehmlich mit den jeweiligen Grundeigentümern/Nutzungsberechtigten getroffen werden. Jedoch ist in den Gebieten bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts besonderes Gewicht beizumessen.

Bei NATURA 2000-Gebieten, die als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft dargestellt werden, gilt der gesetzliche Schutz von NATURA 2000-Gebieten gemäß § 33 BNatSchG uneingeschränkt.

Die Kommunen sollen die entsprechenden Flächen der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft in der örtlichen Landschaftsplanung weiter konkretisieren und durch eine überörtliche Abstimmung sicherstellen, dass der Biotopverbund verwirklicht werden kann.

Im Bereich des Nord-Ostsee-Kanals soll im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung darauf geachtet werden, dass die Bebauung möglichst nur im Bereich der Ober- und Mittelzentren an die Uferbereiche des Nord-Ostsee-Kanals heranreicht, so dass er als zusammenhängender landschaftlicher Freiraum erhalten und wahrnehmbar bleibt.

Grundsätze und Ziele der Raumordnung

- 1 Z In den Ordnungsräumen (→1.3) kommt dem langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume eine besondere Bedeutung zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung des Raums zu. Daher sind in den Regionalplänen außerhalb der Siedlungsachsen und besonderen Siedlungsräume (→2.4.1) regionale Grünzüge auszuweisen. Diese dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen
 - der Gliederung der Ordnungsräume (→1.3);
 - dem Schutz der Landschaft vor einer großräumigen Zersiedelung (→2.7);
 - der Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche (→5.2);
 - dem Geotopschutz (→5.2);
 - dem Grundwasserschutz (→5.4);
 - der Klimaverbesserung und Lufthygiene (→5.2) sowie
 - der siedlungsnahen landschaftsgebundenen Erholung (→3.7).
- 2 Z In den Regionalplänen sind in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung – soweit keine Baugebietsgrenzen dargestellt werden – zum Schutz des Freiraums gegenüber einer planmäßigen Siedlungsentwicklung regionale Grünzüge darzustellen (→3.7.1 Absatz 4).
- 3Z In den regionalen Grünzügen darf nicht planmäßig gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen dieser Gebiete entsprechend Absatz 1 vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen.
- 4 G Bei allen Planungen und Maßnahmen sollen
 - sowohl die Funktionsfähigkeit der regionalen Grünzüge insgesamt
 - als auch die verschiedenen, sich teilweise überlagernden ökologisch bedeutsamen Funktionen der Teilbereiche der Grünzüge

berücksichtigt werden. Bodennutzungen sollen die ökologischen Funktionen der regionalen Grünzüge so wenig wie möglich beeinträchtigen.

5 G Eine Verbindung der regionalen Grünzüge mit überörtlich bedeutsamen Grünzäsuren (→5.3.2) und mit örtlichen oder innerörtlichen Grünbereichen soll im Rahmen der kommunalen Landschafts- und Bauleitplanung angestrebt werden.

Begründung

B zu 1 - 5

Regionale Grünzüge sind prinzipiell multifunktional begründet, das heißt sie umfassen eine größere Anzahl unterschiedlich geprägter Freiraumfunktionen und deren Wechselwirkungen untereinander.

Aus der höheren Siedlungsdichte, dem höheren Siedlungsflächenanteil, der stärkeren Arbeitsplatzkonzentration sowie der Entwicklungsdynamik der Ordnungsräume gegenüber den ländlichen Räumen resultieren besondere Anforderungen an die Freiraumsicherung. Mit dem regionalplanerischen Instrument der regionalen Grünzüge wird der Aufgabe der vorsorgenden Sicherung von Freiräumen und Freiraumfunktionen in dicht besiedelten Räumen sowie in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung Rechnung getragen.

Darüber hinaus ist auch eine qualitative Sicherung der Freiraumfunktionen notwendig. Landschaftsnutzungen sollen möglich bleiben, sie dürfen jedoch nicht zu Beeinträchtigungen der Qualität der Freiräume führen. Die Abwägung von Vorhaben, die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen, bezieht Standortalternativen mit ein. Sofern Einrichtungen der technischen Infrastruktur in den regionalen Grünzügen unvermeidbar sind, sind diese so auszuführen, dass die Funktionsfähigkeit des Grünzugs erhalten bleibt.

In das zusammenhängende Freiraumsystem der regionalen Grünzüge sind insbesondere Flächen einzubeziehen, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen und naherholungsbezogenen Funktionen sowie aus raumstruktureller Sicht als besonders wertvoll einzustufen sind. Konkret können zu regionalen Grünzügen Gebiete mit folgenden Merkmalen gehören:

- besondere Eignung für die Erholung aufgrund der landschaftlichen Voraussetzungen;
- besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (festgesetzte NSG oder Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Festsetzung als NSG besitzen, größere Biotope);
- besondere Bedeutung für den Grundwasserschutz;
- erhaltenswerte Geotope;
- zusammenhängende Waldgebiete;
- zusammenhängende Freiräume.

Für die regionalen Grünzüge besteht ein generelles Freihaltegebot. Dies bedeutet, dass innerhalb der regionalen Grünzüge keine weitere Siedlungstätigkeit stattfinden soll (keine planmäßige Besiedelung). Dazu gehören auch die Ausweisung und Errichtung von Wochenendund Ferienhausgebieten, Campingplätzen, großen baulichen Freizeiteinrichtungen und sonstigen landschaftsfremden baulichen Einzelanlagen sowie großflächigen Infrastruktureinrichtungen (→3.7.3). Nicht privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 Absatz 2 BauGB beeinträchtigen in der Regel die Funktionen der regionalen Grünzüge. Privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 BauGB bleiben hiervon unberührt. Rohstoffgebiete, die in regionalen Grünzügen liegen, sollen die ökologischen Funktionen der Grünzüge möglichst wenig beeinträchtigen.

5.3.2 Grünzäsuren

Grundsätze und Ziele der Raumordnung

- 12 Zur Gliederung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsachsen in den Ordnungsräumen (→2.4.1) und zur Vernetzung regionaler Freiräume sind in den Regionalplänen überörtlich bedeutsame Grünzäsuren auszuweisen. Sie dienen der ortsnahen Erholung sowie der Klimaverbesserung und können darüber hinaus auch besondere Funktionen innerhalb eines Biotopverbundsystems übernehmen.
- 2 G In den Regionalplänen können auch innerhalb der Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen (→1.5) überörtlich bedeutsame Grünzäsuren ausgewiesen werden.
- 32 Die Grünzäsuren sind generell von einer Bebauung freizuhalten. Die Ziele und Grundsätze für regionale Grünzüge (→5.3.1 Absatz 3 bis 5) gelten hier entsprechend.

Begründung

B zu 1 - 3

Grünzäsuren sollen das ungegliederte, bandartige Zusammenwachsen einzelner Siedlungskörper auf Siedlungsachsen verhindern. Sie sind insbesondere ein Gliederungselement der Siedlungsachsen. Sie orientieren sich im Allgemeinen an vorhandenen Niederungsgebieten, Bachläufen, bewaldeten oder parkähnlichen Flächen, Bereichen, die eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz beziehungsweise den überörtlichen Biotopverbund haben, oder anderen besonderen landschaftlichen Elementen. In ihrer Wirkung entsprechen die Grünzäsuren den regionalen Grünzügen im größeren Maßstab. In diesen Zonen können jedoch in der Regel öffentliche Nutzungen vorgesehen werden, die dem Charakter dieser für die Erholung der Bevölkerung und für das Stadtbild wesentlichen Grünräume entsprechen. Sie sollen gleichzeitig Verbindungselemente zu Biotopverbundachsen sein oder kleinklimatische Funktionen (Frischluftschneisen) übernehmen. Die schematischen Darstellungen in den Regionalplänen bedürfen einer Konkretisierung in Landschaftsplänen beziehungsweise Bauleitplänen der Gemeinden.

5.4 Grundwasserschutz5.4.1 Vorranggebiete für den Grundwasserschutz

Grundsätze und Ziele der Raumordnung

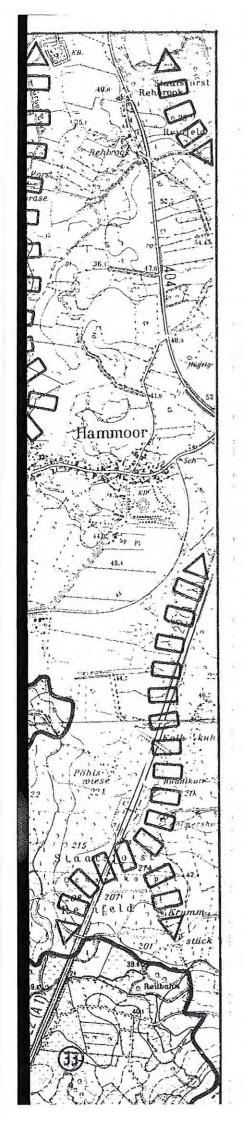
- 1Z Als Vorranggebiete für den Grundwasserschutz sind in den Regionalplänen bereits festgesetzte Wasserschutzgebiete mit ihren äußeren Grenzen (Schutzzone III) für die Einzugsbereiche von Wassergewinnungsanlagen darzustellen.
- 2 Z In den Vorranggebieten für den Grundwasserschutz sind zum Zweck der nachhaltigen Sicherung der Trinkwasserversorgung alle anderen Nutzungsansprüche der Sicherung der Qualität und der Nutzungsmöglichkeit der Grundwasservorkommen unterzuordnen.

Bei der Nutzung der Grundwasservorkommen darf die Entnahmemenge die Neubildungsrate nicht übersteigen. Die Grundwasserförderung hat sich am regionalen Bedarf oder soweit erforderlich am überregionalen Bedarf zu orientieren.

Begründung

B zu 1, 2

Vorranggebiete für den Grundwasserschutz umfassen bereits festgesetzte Wasserschutzgebiete. Sie sollen die Wasservorräte sichern und die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Trinkwasser sicherstellen. Der Vorrang gegenüber anderen Nutzungen nimmt entsprechend der Gliederung der Wasserschutzgebiete in Schutzzonen mit zunehmender Entfernung von der Wassergewinnungsanlage ab. Für geplante Wasserschutzgebiete kann wegen der nicht hinreichend determinierten Abgrenzung noch kein gesetzlich verbindlicher Vorrang gegenüber anderen Nutzungen begründet werden. Die Verfahren zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten sind daher zügig durchzuführen. Bei den durch Verordnung festgesetzten Gebieten gelten die Bestimmungen der entsprechenden Rechtsvorschriften.



LANDSCHAFTSPLAN DER GEMEINDE DELINGSDORF

ZIELKONZEPTION

BL. NR. 9

MASSTAB 1:25.000

0 200 400 600 800 1000 m



LEGENDE (KAP. 4.1)

BIOTOPVERBUNDSYSTEM KREIS STORMAN/BEREICHE MIT ÜBERWIEGEND REGIONALER BEDEUTUNG



SCHWERPUNKTBEREICHE MIT NUMERIERUNG (KAP. 4.1.1)

- NR. 17 = HANSDORFER BROOK
- NR. 18 = AUE BEI AMMERSBEK
- NR. 22 = BARGTEHEIDER MOOR
- NR. 31 = BREDENBEKER TEICH U. LINDENHOFER BOCKSBERG
- NR. 33 = NIEDERUNGSGEBIET WESTL, OETJENDORF



HAUPTVERBUNDACHSEN (KAP. 4.1.2)



NEBENVERBUNDACHSEN (KAP. 4.1.2)



STRUKTURARME GEBIETE -> AUFWERTUNG (KAP. 4.1.3)

BEREICHE MIT ÜBERWIEGEND LOKALER BEDEUTUNG



VORHANDENE UND ZU ENTWICKELNDE LOKALE VERBUNDACHSEN (KAP. 4.1.2)



ÖKOLOGISCH WICHTIGE GEBIETE MIT KENN-ZEICHNUNG GEM. BIOTOPKARTIERUNG LN

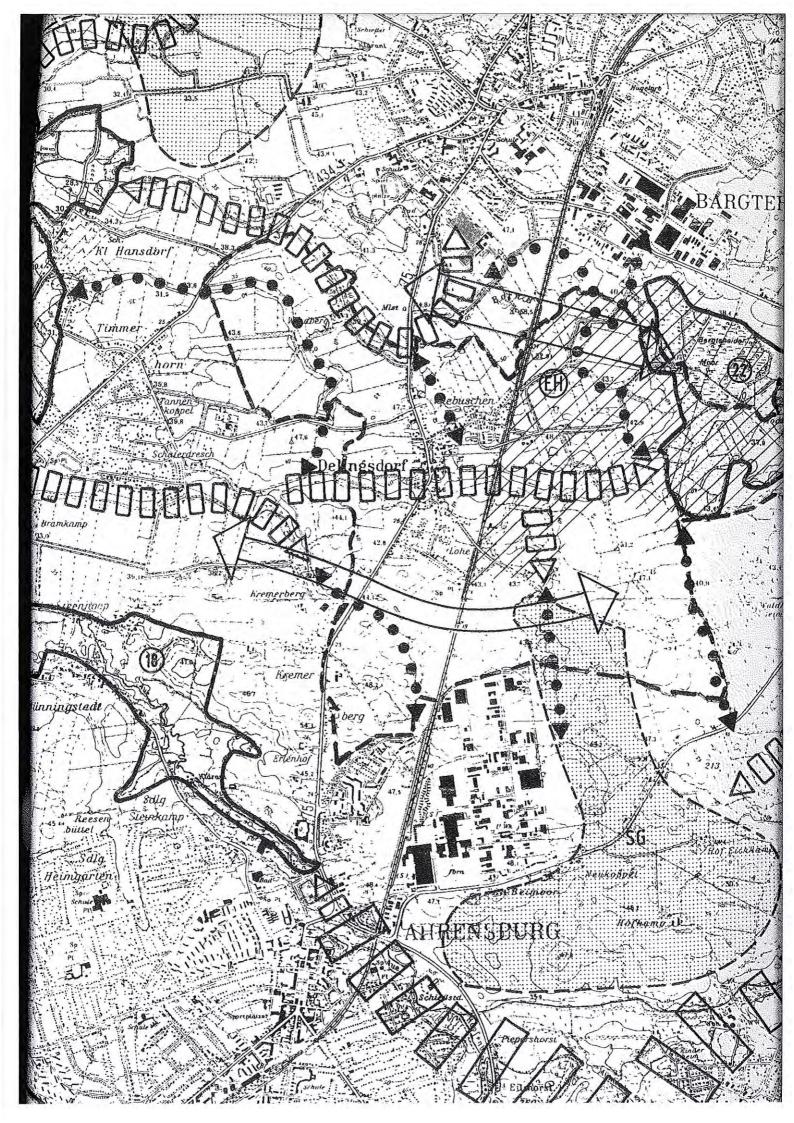
- EH = KNICKLANDSCHAFT (KAP. 4.1.4)



FREIHALTUNG LANDSCHAFTLICHER (KAP. 4.1.5) ÜBERGÄNGE (GRÜNZÄSUREN)



GEMEINDEGRENZE



LANDSCHAFTSPLAN DER GEMEINDE DELINGSDORF

PLANUNG

BL. NR. 11

MASSTAB 1:5000

0 50 100 200 300 400 m



LEGENDE - PLANUNG

VORRANGIGE FLÄCHEN FÜR DEN NATURSCHUTZ (KAP.4.4.1)



GEPLANTES NATURSCHUTZGEBIET "BARGTEHEIDER MOOR" (BZW. GEPL. GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL)



GEPLANTER GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL "WINDBERG-TEICH"

VORHANDENE GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE NACH §15a LNatSchG VORBEHALTLICH DER VERORDNUNG ÜBER DIE DEFINITION DER GESCHÜTZTEN BIOTOPE UND DER ZU-STIMMUNG DES LANU (AUFGRUND DER z.T. GEGEBENEN KLEINFLÄCHIGKEIT ERFOLGT DIE KENNZEICHNUNG NUR IN DER KARTE BLATT NR.6 "BESTAND+BIOTOPE")

SONSTIGE SCHUTZGEBIETE (KAP. 4.4.1)



GEPLANTES LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

EIGNUNGSFLÄCHEN FÜR DEN NATURSCHUTZ (KAP.4.4.1)



FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

VORSCHLÄGE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (KAP.4.4.2)



EXTENSIVIERUNG VON VORHANDENEN GRÜNLAND



UMWANDLUNG VON ACKER IN EXTENSIV ZU NUTZENDES GRÜNLAND



EINRICHTUNG VON SUKZESSIONSFLÄCHEN /- STREIFEN



ANLAGE VON KNICKS / LINEAREN GEHÖLZPFLANZUNGEN (ALS BIOTOPVERBUND - STRUKTUR BZW. ZUR EINGRÜNUNG)



EINRICHTUNG EINES PUFFERSTREIFENS UM KLEINGEWÄSSER (GGF. ZEITWEISE BEWEIDET)



FLIESSGEWÄSSERSCHUTZ - UND - ENTWICKLUNGSSTREIFEN



ENTROHRUNG VON FLIESSGEWÄSSERN



ERARBEITUNG VON SCHUTZ-, PFLEGE - UND ENTWICKLUNGSKONZEPTEN

1 = FÜR DAS BARGTEHEIDER MOOR

2 = FÜR DEN WINDBERG-TEICH

3 = FÜR DIE STRUSBEKNIEDERUNG

VORSCHLÄGE FÜR GRÜNPLANERISCHE MASSNAHMEN UND ZUR ENTWICKLUNG BZW. ZUORDNUNG VON GRÜNFLÄCHEN (KAP.4.5)



NATURNAHE GESTALTUNG DER DORFTEICHE



ALLGEMEINE GRÜNFLÄCHEN



GRÜNFLÄCHEN MIT ZWECKBESTIMMUNG



SPORTANLAGE



PARKANLAGE

VORSCHLÄGE FÜR AUSGLEICHS – BZW. ERSATZMASSNAHMEN GEMÄSS § 8 LNatSchG (KAP.4.6)



POTENTIELLE AUSGLEICHSFLÄCHEN FÜR BEBAUUNG WESTLICH DER BUNDESSTRASSE B75



POTENTIELLE AUSGLEICHSFLÄCHEN FÜR NÖRDLICH UND SÜDLICH ANSCHLIESSENDE BEBAUUNG



POTENTIELLE AUSGLEICHSFLÄCHEN FÜR BEBAUUNG AM SÜDLICHEN ORTSRAND



POTENTIELLE AUSGLEICHSFLÄCHEN FÜR FLÜSSIGGASTANKLAGER



POTENTIELLE AUSGLEICHSFLÄCHEN FÜR BEBAUUNG IM ANSCHLUSS AN AHRENSBURG

SONSTIGE PLANUNGEN (KAP.4.7)



VORSCHLAGSFLÄCHEN FÜR DIE NUTZUNG VON WINDENERGIE (KAP.4.7.2)



VORHANDENE UND GEPLANTE WANDER - UND RADWEGE (KAP.4.7.1)



VORHANDENE UND GEPLANTE REITWEGE (KAP.4.7.1)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON BAULICHEN ENTWICKLUNGSPLANUNGEN, STRASSENPLAN – UNGEN UND GEPL. MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER OBERFLÄCHENWASSERQUALITÄT



GEPLANTE BAUGEBIETE (B-PLÄNE RECHTSKRÄFTIG BZW. IN AUFSTELLUNG; KAP.4.3.2)



RICHTUNG DER WEITEREN SIEDLUNGSENTWICKLUNG (KAP.4.3.2)



ANSCHLIESSENDE BEBAUUNG



POTENTIELLE AUSGLEICHSFLÄCHEN FÜR BEBAUUNG AM SÜDLICHEN ORTSRAND



POTENTIELLE AUSGLEICHSFLÄCHEN FÜR FLÜSSIGGASTANKLAGER



POTENTIELLE AUSGLEICHSFLÄCHEN FÜR BEBAUUNG IM ANSCHLUSS AN AHRENSBURG

SONSTIGE PLANUNGEN (KAP.4.7)



VORSCHLAGSFLÄCHEN FÜR DIE NUTZUNG VON WINDENERGIE (KAP.4.7.2)



VORHANDENE UND GEPLANTE WANDER - UND RADWEGE (KAP.4.7.1)



VORHANDENE UND GEPLANTE REITWEGE (KAP. 4.7.1)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON BAULICHEN ENTWICKLUNGSPLANUNGEN, STRASSENPLAN – UNGEN UND GEPL. MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER OBERFLÄCHENWASSERQUALITÄT



GEPLANTE BAUGEBIETE (B-PLÄNE RECHTSKRÄFTIG BZW. IN AUFSTELLUNG; KAP.4.3.2)



RICHTUNG DER WEITEREN SIEDLUNGSENTWICKLUNG (KAP. 4.3.2)



GEPLANTES FLÜSSIGGASTANKLAGER MIT ZUFAHRT (KAP. 4.3.2)



GEPLANTE REGENRÜCKHALTEBECKEN (KAP 4 3 4)

AUFTRAGGEBER:

GEMEINDE DELINGSDORF

- DER BÜRGERMEISTER -NELKENWEG 6 22929 DELINGSDORF TELEFON: 04532/4841 PLANVERFASSER:

BENDFELDT + PARTNER

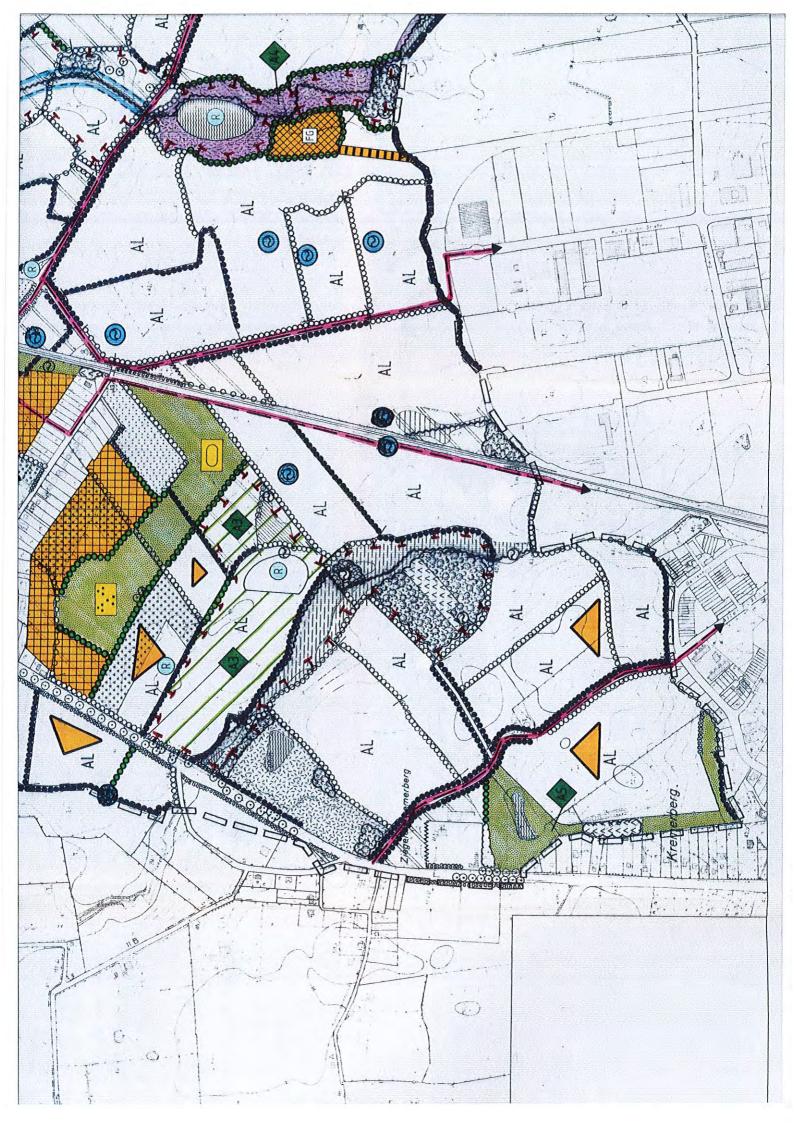
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN BDLA JUNGFERNSTIEG 44, 24116 KIEL TELEFON: 0431/99796-0

TELEFAX: 0431/99796-99

DELINGSDORF, DEN 14.12 1998

... KIEL, IM DEZEMBER 1998





Kreis Stormarn

Der Landrat

Fachbereich 5, Fachdienst Planung und Verkehr



Kreis Stormarn • Der Landrat • 23840 Bad Oldesloe

Staatskanzlei Schleswig-Holstein Abteilung Landesplanung Frau Anne-Katrin Leibauer Düsternbrooker Weg 104 24105 Kiel

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten Abteilung IV 2 Städtebau und Ortsplanung Frau Claudia Riemenschneider Düsternbrooker Weg 92 24105 Kiel

Stadt Ahrensburg Stadtplanung, Bauaufsicht, Umwelt Frau Stefanie Mellinger Manfred-Samusch-Straße 5 22926 Ahrensburg

WRS Architekten & Stadtplaner GmbH Herrn Sebastian Stegemann Markusstraße 7 20355 Hamburg

per e-mail an:

- 1. anne-katrin.leibauer@stk.landsh.de
- 2. claudia.riemenschneider@im.landsh.de
- 3. stefanie.mellinger@ahrensburg.de
- 4. stadtplaner@wirsind.net

Dienstgebäude / Zentrale:

Stormarnhaus, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe Tel.: 0 45 31 / 1 60 - 0, Fax: 0 45 31 / 8 47 34

Internet: www.kreis-stormarn.de

Geschäftszeiten:

Mo., Di., Do. + Fr. 08.30 - 12.00 Uhr Do. 14.00 - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung

Auskunft erteilt:

Martin Beck

Gebäude: F, Raum: 202

Tel.: 0 45 31 / 160 - 1354, Fax.: 0 45 31 / 160623

E-Mail: m.beck@kreis-stormarn.de

Aktenzeichen: 52/101

11. Mai 2015

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ahrensburg, hier: Stellungnahme des Kreises Stormarn im Hinblick auf § 11 Abs.1 Landesplanungsgesetz



Stellungnahme des Kreises

Diese Stellungnahme wird auf Bitte (tel. 21.04.2015) der Abteilung Landesplanung der Staatskanzlei abgegeben.

Die Stadt Ahrensburg legt folgende Unterlagen vor:

- Vorentwurf des Flächennutzungsplans (Planzeichnung), Stand: 19.03.2015
- Begründung des Vorentwurfs, Stand: 19.03.2015

Am 21.04. wurde eine Planzeichnung des südlichen Stadtgebietes mit einem Trassenverlauf der Südumgehung nachgereicht.

Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes bestehen keine grundsätzlichen städtebaulichen Bedenken. Es wird jedoch gebeten, die folgenden Anregungen zu berücksichtigen:

1. Regional- und Ortsplanung, Städtebau und Stadtentwicklung

1.1 Grundsätzliche Anmerkungen

Die Stadt Ahrensburg ist regionalplanerisch als Mittelzentrum im Verdichtungsraum eingestuft. Sie liegt zentral auf der Siedlungsachse HH-Wandsbek – Ahrensburg/Großhansdorf - Bargteheide - Bad Oldesloe. Die Stadt Ahrensburg weist - ebenso wie der Kreis Stormarn - seit vielen Jahren wachsende Einwohnerzahlen auf (Stadt Ahrensburg vom 25.05.1987 bis 31.12.2000 plus 1.941 Einwohner bzw. + 7 % und vom 31.12.2000 bis 30.06.2014 plus 2.355 Einwohner bzw. + 8 %).

Vor dem Hintergrund der angekündigten Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III sollte die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans insbesondere dazu dienen, die Stadt Ahrensburg für die nächsten Jahre mittel- und langfristig als Mittelzentrum im verdichteten Hamburger Umland in einer wachsenden Region zu positionieren. Es sollte deshalb dargelegt werden, inwieweit die Aussagen des z.Zt. noch geltenden Regionalplans, wie z.B. dass auf der Siedlungsachse "(...) im Verdichtungsraum Ahrensburg und Großhansdorf noch Entwicklungsmöglichkeiten gegeben" sind, zutreffen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nach der kleinräumigen Bevölkerungs- und Haushaltsprognose des Kreises Stormarn vom September 2013 bis zum Jahr 2025 ca. 2.780 zusätzliche Einwohner (+ 9 %) und ca. 1.880 zusätzliche Haushalte (+13 %) zu erwarten sein werden und entsprechender Wohnraum für unterschiedliche Nachfrage- und Einkommensgruppen und entsprechende Wohnungs- und Eigentumsformen vorzuhalten ist. Die Stadt Ahrensburg würde demnach in 2025 rd. 34.250 Einwohner haben.

Grundsätzlich begrüßt wird die zeitlich parallele Neuaufstellung von Flächennutzungs- und Landschaftsplan insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Ursprungs-Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1974 stammt und damit über 40 Jahre alt ist. Auch der derzeit gültige Landschaftsplan stammt von 1992 und ist als Fachplan für Natur und Landschaft in seinen Grund-

lagen überarbeitungsbedürftig. Mit einer Verknüpfung beider Pläne kann eine integrierte Planung erfolgen.

Es ist nach heutigem Verständnis der bauplanungsrechtlichen Aufgabenstellung des Flächennutzungsplanes aus fachlicher Sicht sinnvoll und erforderlich, u.a. folgende Themen für die voraussichtliche Laufzeit bis zum Jahr 2030 zu vertiefen und ggf. mit den strategischen Steuerungsmöglichkeiten des F-Plans zu verknüpfen:

- Welche heute erkennbaren aktuellen demographischen, ökonomischen, verkehrlichen, sozialen und ökologischen Rahmenbedingungen wirken auf die Siedlungsentwicklung ein und wie kann und soll darauf reagiert werden?
- Mit welchem städtebaulichem Rahmenkonzept kann der nördliche Stadtrand insbesondere an der Stadtgrenze zur Nachbargemeinde Delingsdorf weiter gestaltet werden und inwieweit sind neue Ansätze oder Impulse für die stadtgrenzenüberschreitende Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden erforderlich und im Rahmen des F-Plans strategisch weiter zu entwickeln? Der Regionalplan 1998 thematisiert z.B. in Kap. 5.6.3 die Fortsetzung der wohnbaulichen Entwicklung in Richtung Norden, u.a. durch eine gemeinsame gemeindegrenzenübergreifende Planung mit der Gemeinde Delingsdorf.
- Ist die im Regionalplan festgelegte Abgrenzung der Siedlungsachse bzw. des Siedlungsraumes (sog. "dicke rote Linie") ggf. zu verändern zu Lasten oder zu Gunsten der regionalen Grünzüge?
- Welche räumlichen Wirkungen hat die voraussichtlich im Planungshorizont zu erwartende neue S-Bahn Anbindung für die Stadt Ahrensburg (mit vorgesehenem 10-Minuten Takt in der Hauptverkehrszeit und hohem Qualitätszuwachs des ÖPNV von und nach Hamburg) und wie soll der F-Plan sich dazu verhalten?

1.2 Erfordernis der Einhaltung der bestehenden Siedlungsachse

Entsprechend des geltenden Regionalplans für den Planungsraum I (1998) ist die siedlungsmäßige und wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Ahrensburg im Wesentlichen in dem durch die Siedlungsachse definierten Siedlungsgebiet zu gestalten. Die "rote Linie" der Achsenabgrenzung ist einzuhalten. Wenn außerhalb des Siedlungsachsenbereiches eine Entwicklung von Wohnbau- und/oder gewerblichen Bauflächen ermöglicht werden soll, kann dies nur im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans mit entsprechender Aufweitung der Siedlungsachse oder nach vorherigem Zielabweichungsverfahren erfolgen. Insofern sind insbesondere die Darstellungen der geplanten gewerblichen Bauflächen am östlichen Stadtrand und am Autobahnanschlusspunkt zu überprüfen.

1.3 Wohnbauflächen

Eine wichtige Aufgabe des F-Plans ist die Darstellung von Wohnbauflächen. Die Darstellungen neuer Wohnbauflächen und die Aussagen in der Begründung sind insgesamt zu überprüfen und ggf. anzupassen. In der Wohneinheitenbedarfsermittlung (Seite 81) wird im Ergebnis ein Wohneinheitenbedarf in Höhe von 2.160 WE bis zum Jahr 2025 ermittelt. Im Zielkonzept Wohnbauflächen (S. 84/85) werden dann aber lediglich rd. 39 ha Potenzialflächen für rd. 1.580 WE nachgewiesen unter der Annahme einer Wohneinheitendichte von 41 WE pro Hektar. Das Defizit beträgt demnach also 560 WE bzw. rd. 14 ha Wohnbauflächen (netto), die im Vorentwurf nicht dargestellt sind, ohne dass eine Erklärung gegeben wird. Zudem sind Lösungsvarianten bzw. Alternativen für veränderte Annahmen (z.B. geringere oder höhere Dichte) und mittel- und langfristige Perspektiven aufzuzeigen, ggf. in stadtgrenzenübergreifender Stadt-Umland-Zusammenarbeit mit den Gemeinden des der Stadt Ahrensburg zugeordneten Nahbereichs.

Einzelne Wohnbauflächen, die im geltenden F-Plan als solche dargestellt worden sind, sind nunmehr im Vorentwurf entfallen, wie z.B. die Fläche am Rosenweg. Es wird erwartet, dass die Umwidmung von Flächen fachlich begründet wird.

Der Kreis Stormarn erarbeitet z.Zt. mit externer gutachterlicher Unterstützung das Projekt "Anpassungsstrategie für den Siedlungs- und Wohnungsbau im demographischen Wandel". Das Projekt wird voraussichtlich im Sommer / Herbst 2015 mit der Vorlage eines Abschlussberichtes mit Handlungsempfehlungen beendet. Es wird angeregt, die dann vorliegenden Ergebnisse in die Flächennutzungsplan-Aufstellung einzubeziehen. In einem ersten Ausblick zeichnet sich insbesondere für die auf der Siedlungsachse gelegenen Städte und Gemeinden bereits jetzt ab, dass diese nicht über ausreichende Wohnbauflächenpotenziale verfügen. Ein fehlendes differenziertes Wohnraum- und Wohnbauflächenangebot kann unerwünschte städtebauliche Auswirkungen zur Folge haben (u.a. Verdrängungseffekte, Funktionsverluste, Probleme der Fachkräftewerbung, Verkehrseffekte), die es zu vermeiden gilt.

1.4 gewerbliche Bauflächen

Eine weitere wichtige Aufgabe des F-Plans eines Mittelzentrums ist die Darstellung von gewerblichen Bauflächen. Auch hier sind die Darstellungen neuer gewerblicher Bauflächen und die Aussagen in der Begründung zu überprüfen und ggf. anzupassen. Als Gewerbeflächenbedarf bis zum Jahr 2025 werden insgesamt 40 ha ermittelt (S. 73/74). Bei diesem Wert handelt es sich um den errechneten Nettoflächenbedarf. Als mögliche Erweiterungsflächen werden Flächen östlich des Gewerbegebietes Nord und 2 Teilflächen an der Autobahnanschlussstelle Ahrensburg dargestellt mit einer Gesamtgröße von 35 ha. Hierbei handelt es sich um Bruttoflächen, von denen nach Abzug eines 25 %-Anteils für Erschließungs- und Maßnahmenflächen rd. 26 ha netto verbleiben. Das nicht im Vorentwurf dargestellte Flächendefizit beträgt demnach rd. 14 ha. Auch hier wird erwartet, Varianten bzw. Alternativen und mittel- und langfristige Perspektiven darzustellen, ggf. in stadtgrenzenübergreifender Stadt-Umland-Zusammenarbeit.

An der Autobahn wird beidseitig der Anschlussstelle Ahrensburg ein neuer gewerblicher Siedlungsbereich in einer Größe von rd. 7 ha brutto dargestellt. Vermisst wird hier die Ableitung aus einer Alternativflächenprüfung und die Darstellung der städtebaulichen Verträglichkeit dieses neuen Siedlungssplitters. Hierzu zählen auch erste grobe Überlegungen zu Flächeneignung vor dem Hintergrund der Erschließung.

1.5 Verkehrsinfrastruktur

Der F-Plan kann nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 auch Flächen für den überörtlichen Verkehr und für (geplante) örtliche Hauptverkehrszüge darstellen. Als geplante Flächen für den überörtlichen Verkehr werden Trassen im Norden und Süden des Ahrensburger Stadtgebiets dargestellt. Diese Darstellungen entfalten nach entsprechender Genehmigung des F-Plans nach § 6 BauGB Wirksamkeit für Darstellungen innerhalb des eigenen Stadtgebietes, nicht für Darstellungen auf dem Gebiet von Nachbargemeinden.

Grundsätzlich sind entsprechende Trassen-Darstellungen in einem F-Plan dann sinnvoll, wenn sich auf Basis von vorliegenden Alternativenprüfungen und Fachplanungen ergibt, dass die gewählten Straßentrassen für die städtebauliche Entwicklung von hohem Nutzen sind, d.h. einen deutlichen Entlastungs- und/oder einen besonderen Erschließungseffekt mit sich bringen. Als fachliche Prüfkriterien sind neben den verkehrsplanerischen auch planungsrechtliche, finanzielle, landschaftsplanerische und naturschutzfachliche Gesichtspunkte einzubeziehen.

Im Masterplan Verkehr der Stadt Ahrensburg sind verschiedene Planfälle untersucht worden. Während für eine Nordtangente der höchste Nutzenwert ermittelt wurde, ergibt sich für die ebenfalls untersuchte Trasse der Südumgehung nur eine sehr eingeschränkte verkehrliche Wirksamkeit.

2. Naturschutz und Landschaftspflege

2.1

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wird seitens der unteren Naturschutzbehörde ausdrücklich begrüßt. Zu verschiedenen Themen werden jedoch Bedenken geäußert und Hinweise gegeben, weil Unstimmigkeiten zu beobachten sind.

Zu den vorgelegten Unterlagen kann zum jetzigen Zeitpunkt nur eine überschlägige Stellungnahme abgegeben werden, weil der Umweltbericht gem. § 2 BauGB und die Strategische Umweltprüfung gem. UVPG noch nicht vorliegen.

2.2 Gewerbe

Es ist geplant, östlich des Gewerbegebietes Nord, weitere Gewerbeflächen von ca. 28 ha bereitzustellen. Die Neubedarfsprognose des GIFPRO ergibt ca. 40 ha bis 2025. Die Gewerbeerweiterung südlich des Beimoorweges hat eine Größe von ca. 30 ha für denselben Planungshorizont. Diese Fläche wird im F-Plan als Bestand gewertet, umgesetzt sind nur kleine Ausschnitte im östlichen Bereich. Daher sollte kritisch geprüft werden, ob diese Flächen tatsächlich bereits als Bestand zu beurteilen sind.

Die Stadt Ahrensburg hat unlängst gegenüber der unteren Naturschutzbehörde geäußert, dass östlich des bestehenden Gewerbegebietes Nord keine weitere Gewerbeansiedlung vorgesehen ist. Die Siedlungsgrenze/Gewerbegrenze soll zukünftig dort verlaufen, wo sie aktuell verläuft. Die nun geplanten ca. 28 ha Gewerbeflächen liegen östlich des bestehenden Gebietes und überschreiten die erwähnte Siedlungsgrenze/Gewerbegrenze. Flächennutzungsplan und Landschaftsplan sollten hier widerspruchsfrei sein (Konfliktfläche).

Die unteren Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass das geplante Gewerbegebiet zu beiden Seiten unmittelbar an Flächen des Biotopverbundsystems angrenzt, westlich auf der ganzen Länge, östlich am südöstlichen Ende an den Wald Beimoor. Der nördliche Waldbereich ist FFH-Gebiet. Daher bestehen erhebliche Bedenken bezüglich der Lage. Alternative Standorte sind zu prüfen.

Die Gewerbeflächenerweiterung am Autobahnkreuz in der Größe von ca. 7 ha wird weniger kritisch gesehen, obgleich die Flächen dem Landschaftsschutz unterliegen und die Planung daher mit den Zielen des Landschaftsschutzes nicht vereinbar ist. An dieser Stelle wird außerdem eine Ausgleichsfläche überplant (Flurstück 12). Dieses wird als kritisch gesehen, zumal je nach Alter und Entwicklung - von einer entsprechend hohen ökologischen Wertigkeit auszugehen ist. Die unteren Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass für den Fall der Realisierung sowohl Ausgleich für die Flächen als auch für den neuen Eingriff zu erbringen ist (B-Plan-Ebene).

2.3 Wohnen

Die Angaben des Wohneinheitenbedarfs bis 2025 sollten konsistent sein (S. 81 und 88 Angabe 2.160, S. 94 werden 1.750 genannt).

Aus dem Flächennutzungsplan gehen die neuen Wohnbauflächen nicht eindeutig hervor. Es gibt Potentialflächen in städtischem Zugriff und Potentialflächen, die dem ISEK entnommen werden. Welche Flächen bereitgestellt werden sollen, wird nicht erläutert. Die Lage der Flächen bleibt unklar, die Bezeichnungen, z.B. Stormarnplatz F-Plan Nr. 11, S. 88, tauchen nicht in der Planzeichnung auf. Die Abbildung dazu auf S. 89 ist nicht aufschlussreich. Zu den einzelnen Flächen kann daher zum derzeitigen Planungsstand keine Stellungnahme abgegeben werden. Die untere Naturschutzbehörde weist jedoch allgemein darauf hin, dass einige der im Kapitel 6.2 Wohnen genannten Flächen im Landschaftsschutzgebiet liegen und/oder an ein Naturschutz- und FFH-Gebiet grenzen und diese Planungen nicht mit den Zielen des Naturund Landschaftsschutzes vereinbar sind. Flächen in der Nähe Brauner Hirsch schließen unmittelbar an Flächen des Biotopverbundsystems an.

In Bezug auf die Gewerbe- und Wohnbauflächen sollten der Flächennutzungsplan und der Landschaftsplan widerspruchsfrei sein (Abweichung z.B. östlich des Rosenweges).

2.4 Siedlungsgrenzen

Als eine mögliche Wohnbaufläche wird u.a. eine Fläche Ahrensburger Redder, südlich Feld-kirchenring vorgeschlagen (S. 89). Auf S. 91 ist zu lesen, dass für den Bereich Ahrensburger Redder und Ahrensburger Kamp mit Schmalenbeck keine neuen Flächen ausgewiesen werden. In der Planzeichnung ist ein Bereich südlich Wetenkamp und Achterkamp als Wohnbaufläche gekennzeichnet. Die Angaben sollten sich nicht widersprechen.

Der auf S. 93 genannte Plan in Originalgröße ist nicht vorhanden und sollte ergänzt werden.

2.5 Grün

Im Zielkonzept S. 114 wird unter "Schutz von Flächen mit besonderer Erholungseignung" erläutert, dass eine bauliche Entwicklung u.a. im Landschaftsraum Ahrensfelde auszuschließen ist und die Begrenzung der baulichen Entwicklung dem Freihalten der für die Landschaftswahrnehmung wichtigen Landschaftsfenster zwischen Ahrensfelde und Siedlung am Hagen dient. Die untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass durch die drei in diesem Raum neu geplanten Wohnbaugebiete Starweg, Vogelsang und Spechtweg/Brauner Hirsch die Landschaftsfenster nicht freigehalten, sondern weiter beschnitten werden und negative Auswirkungen u.a. auf das Landschaftserleben zu erwarten sind. Die Angaben sollten sich nicht widersprechen.

Die untere Naturschutzbehörde schlägt vor, auch das Biotopverbundsystem als Grundlage für das Grünkonzept heranzuziehen und weiter auszubauen. Die östlich des Gewerbegebietes Nord bestehenden Grünflächen könnten weiter in südlicher Richtung entwickelt werden und auf Großhansdorfer Gebiet an Flächen/Waldgebiete am Gölmbach anschließen. Neue Grünverbindungen könnten auch in Verbindung mit einem Rad-/Wanderweg geplant werden.

2.5 Verkehr

Im Falle der Realisierung der <u>Nordtangente</u> weist die untere Naturschutzbehörde darauf hin, dass in dem Bereich gesetzlich geschützte Knicks betroffen sind. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Alternativen sind zu prüfen.

Die geplante <u>Südtangente</u> verläuft in zwei Bereichen durch ein Naturschutz- und FFH-Gebiet. Diese Planung ist mit den Schutzzielen nicht vereinbar. Aufgrund der hohen ökologischen

Wertigkeit und der überregionalen Bedeutung des Gebietes kann dem Planungsvorschlag nicht zugestimmt werden. Sofern diese Straße dennoch realisiert werden soll, ist vorab eine FFH-Verträglichkeitsprüfung mit den festgesetzten Erhaltungszielen durchzuführen, weil davon auszugehen ist, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen führen könnte. Ergibt die Prüfung, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führt, ist es nicht zulässig. Für diesen Verbotstatbestand besteht **kein Abwägungsspielraum.**

Eine abweichende Zulassung im Rahmen einer FFH -Ausnahmeprüfung nach § 34 Abs. 3-5 BNatSchG ist nur möglich, soweit:

- die Straße aus den gesetzlich geforderten Gründen eines öffentlichen Interesses zwingend notwendig ist und die konkret betroffenen Natura 2000-Belange nachweislich überwiegt,
- zumutbare Alternativen, den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind und
- die in funktionaler, zeitlicher und räumlicher Hinsicht fachlich erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Natura 2000-Netzes qualitativ und quantitativ in hinreichender Form vorgesehen bzw. umgesetzt wurden. Die Europäische Kommission ist dann über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

2.6 weitere allgemeine Hinweise

Der Flächennutzungsplan und der Landschaftsplan sollten inhaltlich übereinstimmen. Eine Stellungnahme zum Landschaftsplan wird gesondert eingereicht.

Die unteren Naturschutzbehörde bittet um Vorlage des Umweltberichtes gem. § 2 BauGB sowie der Strategischen Umweltprüfung gem. UVPG.

3. umweltbezogener Gesundheitsschutz

Aus Sicht des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes bestehen keine Bedenken.

4. untere Bodenschutzbehörde

4.1 Begründung Kap. 6.6.1 Vorsorgender Bodenschutz

Als ein wichtiges Werkzeug für den vorsorgenden Bodenschutz ist der "Agrar- und Umweltatlas" (umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php) anzusehen. In der späteren Begründung
eines B-Plans muss ggf. dargestellt werden, ob und in welcher Form wertvollere und weniger
wertvolle Bodenbereiche ausdifferenziert werden können (z.B. hinsichtlich Feldkapazität,
Nährstoffgehalt des Bodens, Filterfähigkeit, Ertragsfähigkeit und über eine Abwägung versucht werden, wertvollere Bodenbereiche durch entsprechende Planung bevorzugt zu erhalten
und weniger wertvolle Bereiche bevorzugt zu beanspruchen. Dabei geht es um die Folgen der
Planung in Hinblick auf Bodenverbrauch, Verlust der Bodenfunktionen durch Effekte wie
Versieglung, Bodenabtrag, usw. Der F-Plan sollte hierzu wegweisend sein. Die ausführliche
Darstellung der eiszeitlichen Entwicklungen ist wenig praxistauglich. Ich empfehle, diesen
Abschnitt von einem Sachverständigen überarbeiten zu lassen.

- 4.2 Begründung Kap. 6.6.1 Seite 131, 4. Absatz
- "Es sind der unteren Bodenschutzbehörde zahlreiche Flächen bekannt, auf …" (S.131, 4.Absatz). Der folgende Inhalt gehört zum nachsorgenden Bodenschutz.
- 4.3 Begründung Kap. 6.6.2 Nachsorgender Bodenschutz und Altlasten

Das Kap. 6.6.2 Nachsorgender Bodenschutz und Altlasten (S.131) sollte besser nur als nachsorgender Bodenschutz bezeichnet werden, da die Altlasten ein Teil des nachsorgenden Bodenschutz sind (ebenso im Inhaltsverzeichnis).

4.4 Begründung Kap. 6.6.2, S. 132, 2. Absatz

Die Aussage "... sind der unteren Bodenschutzbehörde keine Altstandorte bekannt, ..." (S. 132, 2.Absatz) ist nicht richtig. Gemeint waren Altlasten.

4.5 Begründung Kap. 6.6.2, S. 133, 1. Absatz

"…, in der nachfolgend dargestellten Kartierung" (S. 133, 1.Absatz). Die Karte sollte auch nachfolgend (und nicht wie erfolgt zuvor) dargestellt werden, da die Beschreibung der Abbildung sehr wenig aussagekräftig ist. Insbesondere sollte die Bedeutung der Farben hier erklärt werden.

5. Wasserwirtschaft

Die Stadt Ahrensburg stellt den Flächennutzungsplan neu auf. Dieser liegt zur Vorabstimmung vor. Gegen den Plan bestehen **keine Bedenken**. Es werden folgende Hinweise und Anregungen gegeben:

5.1

Die Flächen für Regenrückhaltebecken (RRB) sind teilweise in gelber Farbe ("Flächen für Versorgungsanlagen; für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung."), teilweise blau ("Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses") gekennzeichnet. Der Grund für diese Unterscheidung wird nicht offensichtlich. Es wird eine Erläuterung angeregt.

5.2 Die Flächenkennzeichnung für das geplante RRB Beimoor Süd –Erweiterung fehlt.

5.3

Die auf Seite 28 aufgeführte Planungsempfehlung "keine weitere Einengung der Aue" wird begrüßt und sollte im Flächennutzungsplan noch deutlicher hervorgehoben werden. Insgesamt wird ein Kapitel "Binnenhochwasserschutz" vermisst. Diese bereits jetzt und auch in Zukunft bedeutende Thematik sollte durch Aufnahme in den Flächennutzungsplan ins Verantwortungsbewusstsein gerückt werden. (Stichworte: Hochwasserschutz, Freihalten bzw. Schaffen von Überschwemmungsbereichen). Hierzu folgende Zitate aus dem Generalplan Binnenhochwasserschutz des Landes Schleswig-Holstein¹: Die Verbesserung eines gezielten Hochwasserrückhalts und die Wiedergewinnung von Überflutungsflächen bilden hierbei einen

¹ Generalplan Binnenhochwasserschutz und Hochwasserrückhalt S.-H., Hrg. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Sept. 2007, http://www.schleswig-holstein.de/MELUR/DE/Service/Broschueren/Umwelt/pdf/GP BinnenHW.html

Schwerpunkt. Es gilt, das objektiv vorhandene Hochwasserrisiko in den einzelnen Einzugsgebieten der Gewässer zu ermitteln und darzustellen, um dann mit Hilfe landesplanerischer Instrumentarien die entsprechenden Flächen als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz zu sichern. Insbesondere bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen auf kommunaler Ebene ist dies von Bedeutung. Und: Im Flächennutzungsplan ist für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen (§ 5 (1) Satz 1 BauGB). Der Flächennutzungsplan enthält auf der gemeindlichen Planungsebene die Vorentscheidung über die Sicherung natürlicher Überschwemmungsbereiche durch deren Freihaltung von Siedlungsflächen und stellt somit eine Verbindung zwischen den Zielen der Raumordnung und den wasserrechtlichen Vorschriften dar.

5.4

Fachfremder Hinweis: Der Grundsatz auf Seite 115 unten zu den Reitwegen ist sicherlich genau umgekehrt gemeint.

6. Denkmalschutz

Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde bestehen folgende Bedenken und Anregungen:

Das gültige Denkmalschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 30.12.2014 ist anzuwenden. Die in der Begründung enthaltenen Gesetzesbezüge zum Denkmalschutzgesetz sind veraltet; es wird dort Bezug auf das Denkmalschutzgesetz 2012 genommen.

Die Berücksichtigung denkmalpflegerischer Belange scheint ausreichend und schlüssig. Auf die Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein vom 28.04.2015 wird hingewiesen.

7. Verkehr

7.1

Die Ortsdurchfahrtsgrenzen der klassifizierten Straßen sollten in der Planzeichnung dargestellt werden.

7.2

Die Anbauverbotszonen der klassifizierten Straßen außerhalb der Ortsdurchfahrten sollten in der Planzeichnung dargestellt werden. Die Planzeichenerklärung sollte entsprechen ergänzt werden.

7.3

Die Art der Nutzung der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung sollte angegeben werden.

8. vorbeugender Brandschutz

Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes bestehen gegen die Realisierung des Flächennutzungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken.

9. Planzeichnung / Planzeichenerklärung

9.1 Abstufung der Bundesstraße 75 zur Landesstraße

Die Bundesstraße 75 ist zum 01.01.2015 von der Landesgrenze Hamburg bis zur Einmündung der bisherigen Landesstraße 82 in die Bundesstraße 75 als Landesstraße 82 eingestuft worden. Planzeichnung und Begründung sind entsprechend anzupassen.

9.2 Zweckbestimmung von Sonderbauflächen (z.B. S-Bahnhof Recycling)

Zwecks besserer und eindeutiger Identifizierbarkeit wird angeregt, die Schriftgröße der Zweckbestimmung von Sonderbauflächen lesbarer zu gestalten. Eine Sonderbaufläche "soziales und ökologisches Dorfprojekt" ist z.B. nicht auffindbar. Zudem sollte die Begründung genutzt werden, um die jeweiligen Besonderheiten dieser Sonderbauflächen zu erklären.

9.3 GRZ (Grundflächenzahl) für einzelne Wohnbauflächen

Die Möglichkeiten zur Darstellung der GRZ im Flächennutzungsplan haben sich nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 16 Abs. 1 BauNVO zu richten. Die Bestimmtheit der Darstellungen sollte überprüft werden, da die jeweiligen Gebietsabgrenzungen nicht eindeutig erkennbar sind. Aussagen ohne unmittelbare Bindungswirkung mit lediglich empfehlenden Charakter gehören in die Begründung.

9.4 Überprüfung der genannten Rechtsgrundlagen

Es wird angeregt, die unter 9. bis 12 genannten Rechtsgrundlagen zu überprüfen. Einige der dort genannten Rechtsgrundlagen beziehen sich ausdrücklich auf Festsetzungsmöglichkeiten in Bebauungsplänen, enthalten eine falsche Ziffer oder existieren nicht (z.B. § 29 Abs. 3 BauGB).

10. Begründung

10.1 Überarbeitung und Aktualisierung der Begründung

Von einer Begründung mit Stand März 2015 kann erwartet werden, dass diese den zu diesem Zeitpunkt geltenden Informationssachstand und die aktuelle Datenlage enthält. Dies ist erkennbar in vielen Kapiteln nicht der Fall. Die Begründung sollte diesbezüglich überarbeitet und aktualisiert werden.

10.2 Inhalt der Begründung

Teile der Aussagen der Begründung sollten daraufhin überprüft werden, inwieweit sie tatsächlich nutzbare Informationen zur Ableitung, Erläuterung und Begründung des Flächenkonzeptes des F-Planes beinhalten.

10.3 Verfahrensvermerke in der Begründung (Kap. 2.2)

Es ist nicht erforderlich, in der Begründung die Verfahrensvermerke aufzuführen.

10.4 Kap. 2.3, 1. Absatz

Die erwähnten übergeordneten Planungen sind entgegen der Aussage im 1. Absatz im Kap. 2.1 nicht aufgelistet.

10.5 Begründung Kap. 3.1 Landesentwicklungsplan

Die Landesplanungsbehörde hat die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und die Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III angekündigt. Vermisst wird die Darstellung der Aussagen des LEP, die konkret Bezug auf Ahrensburg haben.

10.6 Begründung Kap. 3.2

Das geltende Gesetz zur Neufassung des Landesplanungsgesetz und zur Aufhebung des Landesentwicklungsgrundsätzegesetzes regelt nicht in § 20 sondern in § 22, dass die Landesregierung dem Landtag in regelmäßigen Abständen über die räumliche Entwicklung des Landes, den Stand von Raumordnungsplänen und über gegebenenfalls erforderliche Änderungen des Zentralörtlichen Systems (Raumordnungsbericht) zu berichten hat.

Die Aussagen des Raumordnungsberichtes 2003, die keinen Bezug zu Ahrensburg haben, können ersatzlos entfallen können.

10.7 Begründung Kap. 3.3 Regionalplan I (S. 24)

Es ist zu berichtigen, dass Bad Segeberg die Kreisstadt des Kreises Segeberg ist. Der Regionalplan 1998 stellt nicht "die Konkretisierung der (…) im Entwurf zum Landesentwicklungsplan 2009 gefassten Ziele der Raumordnung dar."

Die Stadt Ahrensburg gehört seit Inkrafttreten des neuen Landesplanungsgesetzes zum neuen Planungsraum III. Es ist seitens der Landesplanungsbehörde vorgesehen, den Regionalplan neu aufzustellen und den Landesentwicklungsplan 2010 fortzuschreiben.

10.8 Begründung Kap. 3.5 REK 2000 der Metropolregion

Das REK hat in der Planungspraxis seit geraumer Zeit keine besondere steuernde Funktion. Die MRH stellt eine freiwillige Regionalkooperation dar und verfügt über keine planerischen Kompetenzen. Die aktuelle Schwerpunktsetzung der Aktivitäten ist in einem sog. Strategischen Handlungsrahmen enthalten, der unter www.metropolregion-hamburg.de einsehbar ist.

Wie die Abb. 5 darstellt, gehören zur Metropolregion Hamburg auch der Kreis Ostholstein, die Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust (Altkreis) sowie die Städte Lübeck und Neumünster. Der 1. Absatz ist diesbezüglich zu ergänzen.

Auf S. 31 wird unter "Wohnorte" referiert, dass die Bevölkerungsentwicklung im Kreis Stormarn von 2010 bis 2015 nahezu stagniert. Richtig ist, dass die Bevölkerung im Kreis Stormarn in diesem Zeitraum um rd. 6.000 Einwohner zugenommen hat. Die Information ist deshalb richtig zu stellen bzw. zu kommentieren.

Insgesamt sollte das Kap. 3.5 hinsichtlich der auf die Stadt Ahrensburg bezogenen Aussagen überprüft und konkretisiert werden.

10.9 Kap. 3.7 Fortschreibung / Neuaufstellung des F-Plans

Das aktuell geltende Baugesetzbuch enthält entgegen der Behauptung keine gesetzliche Regelung, nach der ein F-Plan alle 10-15 Jahren fortgeschrieben oder neuaufgestellt werden müsste.

Mit dem Europarechtsanpassungsgesetz Bau 2004 (EAG Bau, Gesetz vom 24. 6. 2004, BGBl. I S. 1359) wurde zwar tatsächlich in § 5 Abs. 1 Satz 3 erstmals eine Überprüfungspflicht des Flächennutzungsplans eingeführt. Danach sollte der Flächennutzungsplan spätestens 15 Jahre nach seiner erstmaligen oder erneuten Aufstellung überprüft und, soweit nach § 1 Abs. 3 Satz 1 erforderlich, geändert, ergänzt oder neu aufgestellt werden. Mit dieser Regelung sollte erreicht werden, dass alle 15 Jahre die Flächennutzungspläne nach ihrer Aufstellung überprüft und wenn notwendig an neue städtebauliche Entwicklungen angepasst werden, womit die Bedeutung einer zeitgemäßen städtebaulichen Gesamtplanung hervorgehoben und durch das Instrument der Flächennutzungsplanung insgesamt in seiner Funktion gestärkt werden sollte. Diese Regelung sollte auf Flächennutzungspläne, die vor dem Inkrafttreten des EAG Bau am 20.7.2004 aufgestellt worden waren, erstmals ab 1.1.2010 anzuwenden sein. Die Verpflichtung wurde dann aber bereits 2007 mit dem BauGB-Änderungsgesetz wieder abgeschafft.

10.10 Begründung Kapitel 3.10 sonstige Planungen

Hier sollte der Vollständigkeit halber auch das Einzelhandelskonzept benannt werden, da es wichtige Vorgaben zur Steuerung und Ansiedlung des Einzelhandels in Ahrensburg enthält.

10.11 Begründung Kap. 4.2.4 Bevölkerungsentwicklung der Stadt Ahrensburg

Mit der i.A. des Kreises Stormarn erarbeiteten kleinräumigen Bevölkerungs- und Haushaltsprognose vom September 2013 liegt eine Bevölkerungsprognose für die Stadt Ahrensburg vor. Nach der Prognose wird die Bevölkerung in Ahrensburg von 2011 bis zum Jahr 2030 um 9 % bzw. 2.780 Einwohner zunehmen. Es handelt sich um eine Trendprognose. Der Bericht ist unter http://www.kreis-stormarn.de/aktuelles/pressemeldungen/show_entry.html?id= 1210& archive=2013 herunterladbar. Die Aussage "Für die Stadt Ahrensburg liegen keine Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung vor" ist deshalb zu streichen.

10.12 Begründung Kap. 4.2.5 Haushaltsentwicklung in der Stadt Ahrensburg

Mit der i.A. des Kreises Stormarn erarbeiteten kleinräumigen Bevölkerungs- und Haushaltsprognose vom September 2013 liegt auch eine Haushaltsprognose für die Stadt Ahrensburg vor. Diese prognostiziert eine Zunahme der Haushalte in Ahrensburg von 2011 bis 2030 um 1.880 Haushalte bzw. 13 %. Im Auftrag des Innenministeriums liegt eine für Schleswig-Holstein erarbeitete Wohnungsmarktprognose bis 2025 vor, die auch Aussagen für die Stadt Ahrensburg enthält (vgl. Anhang Tabelle 7). Demnach beträgt der Wohnungsneubaubedarf in Ahrensburg rd. 2.105 Wohnungen, davon die Hälfte in Mehrfamilienhäusern.

10.13 Begründung Kap. 4.3 Ökonomische Rahmenbedingungen

Die in diesem Kapitel erläuterte Thematik wird der Komplexität des kommunalen Haushaltswesens nicht gerecht. Deshalb wird angeregt, dass sich die F-Plan-Begründung auf die Erläuterung der städtebaulichen Inhalte des F-Plans konzentriert. Zudem wirken die Vorschläge zum Stellenabbau zufällig herausgegriffen und fachlich nicht begründet. Der F-Plan ist kein Instrument zur Gestaltung des kommunalen Haushalts, sondern der städtebaulichen Entwicklung.

10.14 Kap. 5, S. 50, 5. und 6. Absatz

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Ahrensburg im Rahmen ihrer Planungshoheit den F-Plan für das Stadtgebiet erarbeiten kann. Eine planungsrechtliche Verpflichtung durch die "Landesplanung Schleswig-Holstein für die Mittel- und Großstädte (…) zur Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung von Stadt und Land, ein ISEK als Grundlage für die Neuaufstellung des F-Plans zu erarbeiten", ist nach hiesiger Kenntnis nicht gegeben.

10.15 Kap. 5.1, S. 51

Nach den hier vorliegenden Informationen ist die Erarbeitung des Masterplans Verkehr mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung im Jahre 2013 abgeschlossen worden.

10.16 Kap. 5.2.1 (S. 54) Handelsstandort im Gewerbegebiet Nord

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der z.Zt. laufenden Änderung des B-Plans 65 und der Aufstellung des B-Plans 82 vorgesehen ist, die Einzelhandelsnutzung im Gewerbegebiet Nord auszuschließen und im Bereich des B-Plans 82 Beimoor-Süd ein Sondergebiet Einzelhandelszentrum neu zu entwickeln. Die Aussage, "der Handelsstandort im Gewerbegebiet Nord soll auch weiterhin bestehen", ist insofern anzupassen.

10.17 Kap. 6.1.1

Das GEFEK-Gutachten von 2011 hat einen Gewerbeflächenbedarf im Kreis Stormarn in Höhe von rd. 130 ha errechnet (vgl. GEFEK, 2011, Abb. 3.3-11, S. 45). In diesen Wert sind sog. "Überschwappeffekte" aus Hamburg nicht mit eingerechnet. Während auf Seite 72 von rd. 200 ha die Rede ist, wird im Fazit auf Seite 76 ein Wert von rd. 190 ha genannt. Hier ist ein Abgleich erforderlich; die Flächenangabe sind zu harmonisieren bzw. unterschiedliche Daten zu erklären.

Hinweis zum GEFEK-Gutachten (S. 71):

Wegen der im Jahr 2013 erfolgten Aufnahme neuer Mitgliedskreise und –städte in die Metropolregion ist vorgesehen das GEFEK als GEFEK II zu aktualisieren und fortzuschreiben.

10.18 Kap. 6.2.4 Siedlungsgrenzen (S. 89ff)

In diesem Kapitel wird die Darstellung von Siedlungsgrenzen thematisiert. Die Bearbeitung im Planentwurf erfolgt nicht flächenhaft bzw. gesamtstädtisch. Es wird darauf hingewiesen, dass die Darstellung von Siedlungsgrenzen und damit die fachliche Abgrenzung des Innenvom Außenbereich nach § 34 BauGB nicht per Beschluss der Stadtvertretung erfolgen kann, sondern anhand der im Baugesetzbuch genannten Kriterien durch die Baugenehmigungsbehörde. Auf Seite 93 wird benannt, dass die Abb. 17 in Originalgröße im Anhang beigefügt ist, was in dem übersandten Exemplar nicht der Fall war.

10.19 Kap. 7 Umweltbericht (S. 145)

Auch wenn die Stadt Ahrensburg parallel zum F-Plan einen Landschaftsplan erarbeitet, gelten die Regelungen des § 1 Abs. 6 Nr. 7 sowie der §§ 2 und 2a BauGB. In der Begründung zum Bauleitplan sind demnach entsprechend dem jeweiligen Stand des Verfahrens u.a. die entsprechend der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes in einem Umweltbericht darzulegen. Der Umweltbericht bildet dabei einen gesonderten Teil der Begründung.

10.20 Erfordernis der Entlassung aus dem Landschaftsschutz vor Rechtskraft des F-Planes Im Vorentwurf sind mehrere Wohnbau- und Gewerbeflächen dargestellt, die sich in Landschaftsschutzgebieten befinden. Es wird darauf hingewiesen, dass für diese Flächen eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz erforderlich ist, bevor der F-Plan rechtswirksam werden kann.

Im Auftrag Martin Beck

Kreis Stormarn

Der Landrat

Fachdienst Planung und Verkehr



Kreis Stormarn • Der Landrat • 23840 Bad Oldesloe

Stadt Ahrensburg Stadtplanung, Bauaufsicht, Umwelt Frau Stefanie Mellinger Manfred-Samusch-Straße 5 22926 Ahrensburg

WRS Architekten & Stadtplaner GmbH Herrn Sebastian Stegemann Markusstraße 7 20355 Hamburg

per e-mail an:

- 1. stefanie.mellinger@ahrensburg.de
- 2. stadtplaner@wirsind.net

Stormarnhaus, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe Tel.: 0 45 31 / 1 60 - 0, Fax: 0 45 31 / 8 47 34

Internet: www.kreis-stormarn.de

Geschäftszeiten:

Mo., Di., Do. + Fr. 08.30 - 12.00 Uhr Do. 14.00 - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung

Auskunft erteilt:

Martin Beck Mommsenstraße 14, 23843 Bad Oldesloe Gebäude: F, Raum: 202

Tel.: 0 45 31 / 160 - 1354, Fax.: 0 45 31 / 160 - 1623

E-Mail: m.beck@kreis-stormarn.de

Aktenzeichen: 52/101

11.05.2015

Bauleitplanung der Stadt Ahrensburg Neuaufstellung des Flächennutzungsplans

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und Information über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

dortiger Bericht vom 26.03.2015, eingegangen am 08.04.2015

Hierzu gebe ich die beiliegende Stellungnahme ab.

Im Auftrag

Martin Beck

Anlage

Stellungnahme



Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ahrensburg

Die Stadt Ahrensburg legt folgende Unterlagen vor:

- Vorentwurf des Flächennutzungsplans (Planzeichnung), Stand: 19.03.2015
- Begründung des Vorentwurfs, Stand: 19.03.2015

Am 21.04. wurde eine Planzeichnung des südlichen Stadtgebietes mit einem Trassenverlauf der Südumgehung nachgereicht.

Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes bestehen keine grundsätzlichen städtebaulichen Bedenken. Es wird jedoch gebeten, die folgenden Anregungen zu berücksichtigen:

1. Regional- und Ortsplanung, Städtebau und Stadtentwicklung

1.1 Grundsätzliche Anmerkungen

Die Stadt Ahrensburg ist regionalplanerisch als Mittelzentrum im Verdichtungsraum eingestuft. Sie liegt zentral auf der Siedlungsachse HH-Wandsbek – Ahrensburg/Großhansdorf - Bargteheide - Bad Oldesloe. Die Stadt Ahrensburg weist - ebenso wie der Kreis Stormarn - seit vielen Jahren wachsende Einwohnerzahlen auf (Stadt Ahrensburg vom 25.05.1987 bis 31.12.2000 plus 1.941 Einwohner bzw. + 7 % und vom 31.12.2000 bis 30.06.2014 plus 2.355 Einwohner bzw. + 8 %).

Vor dem Hintergrund der angekündigten Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III sollte die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans insbesondere dazu dienen, die Stadt Ahrensburg für die nächsten Jahre mittel- und langfristig als Mittelzentrum im verdichteten Hamburger Umland in einer wachsenden Region zu positionieren. Es sollte deshalb dargelegt werden, inwieweit die Aussagen des z.Zt. noch geltenden Regionalplans, wie z.B. dass auf der Siedlungsachse "(...) im Verdichtungsraum Ahrensburg und Großhansdorf noch Entwicklungsmöglichkeiten gegeben" sind, zutreffen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nach der kleinräumigen Bevölkerungs- und Haushaltsprognose des Kreises Stormarn vom September 2013 bis zum Jahr 2025 ca. 2.780 zusätzliche Einwohner (+ 9 %) und ca. 1.880 zusätzliche Haushalte (+13 %) zu erwarten sein werden und entsprechender Wohnraum für unterschiedliche Nachfrage- und Einkommensgruppen und entsprechende Wohnungs- und Eigentumsformen vorzuhalten ist. Die Stadt Ahrensburg würde demnach in 2025 rd. 34.250 Einwohner haben.

Grundsätzlich begrüßt wird die zeitlich parallele Neuaufstellung von Flächennutzungs- und Landschaftsplan insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Ursprungs-Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1974 stammt und damit über 40 Jahre alt ist. Auch der derzeit gültige Landschaftsplan stammt von 1992 und ist als Fachplan für Natur und Landschaft in seinen Grundlagen überarbeitungsbedürftig. Mit einer Verknüpfung beider Pläne kann eine integrierte Planung erfolgen.

Es ist nach heutigem Verständnis der bauplanungsrechtlichen Aufgabenstellung des Flächennutzungsplanes aus fachlicher Sicht sinnvoll und erforderlich, u.a. folgende Themen für die

voraussichtliche Laufzeit bis zum Jahr 2030 zu vertiefen und ggf. mit den strategischen Steuerungsmöglichkeiten des F-Plans zu verknüpfen:

- Welche heute erkennbaren aktuellen demographischen, ökonomischen, verkehrlichen, sozialen und ökologischen Rahmenbedingungen wirken auf die Siedlungsentwicklung ein und wie kann und soll darauf reagiert werden?
- Mit welchem städtebaulichem Rahmenkonzept kann der nördliche Stadtrand insbesondere an der Stadtgrenze zur Nachbargemeinde Delingsdorf weiter gestaltet werden und inwieweit sind neue Ansätze oder Impulse für die stadtgrenzenüberschreitende Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden erforderlich und im Rahmen des F-Plans strategisch weiter zu entwickeln? Der Regionalplan 1998 thematisiert z.B. in Kap. 5.6.3 die Fortsetzung der wohnbaulichen Entwicklung in Richtung Norden, u.a. durch eine gemeinsame gemeindegrenzenübergreifende Planung mit der Gemeinde Delingsdorf.
- Ist die im Regionalplan festgelegte Abgrenzung der Siedlungsachse bzw. des Siedlungsraumes (sog. "dicke rote Linie") ggf. zu verändern zu Lasten oder zu Gunsten der regionalen Grünzüge ?
- Welche räumlichen Wirkungen hat die voraussichtlich im Planungshorizont zu erwartende neue S-Bahn Anbindung für die Stadt Ahrensburg (mit vorgesehenem 10-Minuten Takt in der Hauptverkehrszeit und hohem Qualitätszuwachs des ÖPNV von und nach Hamburg) und wie soll der F-Plan sich dazu verhalten?

1.2 Erfordernis der Einhaltung der bestehenden Siedlungsachse

Entsprechend des geltenden Regionalplans für den Planungsraum I (1998) ist die siedlungsmäßige und wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Ahrensburg im Wesentlichen in dem durch die Siedlungsachse definierten Siedlungsgebiet zu gestalten. Die "rote Linie" der Achsenabgrenzung ist einzuhalten. Wenn außerhalb des Siedlungsachsenbereiches eine Entwicklung von Wohnbau- und/oder gewerblichen Bauflächen ermöglicht werden soll, kann dies nur im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans mit entsprechender Aufweitung der Siedlungsachse oder nach vorherigem Zielabweichungsverfahren erfolgen. Insofern sind insbesondere die Darstellungen der geplanten gewerblichen Bauflächen am östlichen Stadtrand und am Autobahnanschlusspunkt zu überprüfen.

1.3 Wohnbauflächen

Eine wichtige Aufgabe des F-Plans ist die Darstellung von Wohnbauflächen. Die Darstellungen neuer Wohnbauflächen und die Aussagen in der Begründung sind insgesamt zu überprüfen und ggf. anzupassen. In der Wohneinheitenbedarfsermittlung (Seite 81) wird im Ergebnis ein Wohneinheitenbedarf in Höhe von 2.160 WE bis zum Jahr 2025 ermittelt. Im Zielkonzept Wohnbauflächen (S. 84/85) werden dann aber lediglich rd. 39 ha Potenzialflächen für rd. 1.580 WE nachgewiesen unter der Annahme einer Wohneinheitendichte von 41 WE pro Hektar. Das Defizit beträgt demnach also 560 WE bzw. rd. 14 ha Wohnbauflächen (netto), die im Vorentwurf nicht dargestellt sind, ohne dass eine Erklärung gegeben wird. Zudem sind Lösungsvarianten bzw. Alternativen für veränderte Annahmen (z.B. geringere oder höhere Dichte) und mittel- und langfristige Perspektiven aufzuzeigen, ggf. in stadtgrenzenübergreifender Stadt-Umland-Zusammenarbeit mit den Gemeinden des der Stadt Ahrensburg zugeordneten Nahbereichs.

Einzelne Wohnbauflächen, die im geltenden F-Plan als solche dargestellt worden sind, sind nunmehr im Vorentwurf entfallen, wie z.B. die Fläche am Rosenweg. Es wird erwartet, dass die Umwidmung von Flächen fachlich begründet wird.

Der Kreis Stormarn erarbeitet z.Zt. mit externer gutachterlicher Unterstützung das Projekt "Anpassungsstrategie für den Siedlungs- und Wohnungsbau im demographischen Wandel".

Das Projekt wird voraussichtlich im Sommer / Herbst 2015 mit der Vorlage eines Abschlussberichtes mit Handlungsempfehlungen beendet. Es wird angeregt, die dann vorliegenden Ergebnisse in die Flächennutzungsplan-Aufstellung einzubeziehen. In einem ersten Ausblick zeichnet sich insbesondere für die auf der Siedlungsachse gelegenen Städte und Gemeinden bereits jetzt ab, dass diese nicht über ausreichende Wohnbauflächenpotenziale verfügen. Ein fehlendes differenziertes Wohnraum- und Wohnbauflächenangebot kann unerwünschte städtebauliche Auswirkungen zur Folge haben (u.a. Verdrängungseffekte, Funktionsverluste, Probleme der Fachkräftewerbung, Verkehrseffekte), die es zu vermeiden gilt.

1.4 gewerbliche Bauflächen

Eine weitere wichtige Aufgabe des F-Plans eines Mittelzentrums ist die Darstellung von gewerblichen Bauflächen. Auch hier sind die Darstellungen neuer gewerblicher Bauflächen und die Aussagen in der Begründung zu überprüfen und ggf. anzupassen. Als Gewerbeflächenbedarf bis zum Jahr 2025 werden insgesamt 40 ha ermittelt (S. 73/74). Bei diesem Wert handelt es sich um den errechneten Nettoflächenbedarf. Als mögliche Erweiterungsflächen werden Flächen östlich des Gewerbegebietes Nord und 2 Teilflächen an der Autobahnanschlussstelle Ahrensburg dargestellt mit einer Gesamtgröße von 35 ha. Hierbei handelt es sich um Bruttoflächen, von denen nach Abzug eines 25 %-Anteils für Erschließungs- und Maßnahmenflächen rd. 26 ha netto verbleiben. Das nicht im Vorentwurf dargestellte Flächendefizit beträgt demnach rd. 14 ha. Auch hier wird erwartet, Varianten bzw. Alternativen und mittel- und langfristige Perspektiven darzustellen, ggf. in stadtgrenzenübergreifender Stadt-Umland-Zusammenarbeit.

An der Autobahn wird beidseitig der Anschlussstelle Ahrensburg ein neuer gewerblicher Siedlungsbereich in einer Größe von rd. 7 ha brutto dargestellt. Vermisst wird hier die Ableitung aus einer Alternativflächenprüfung und die Darstellung der städtebaulichen Verträglichkeit dieses neuen Siedlungssplitters. Hierzu zählen auch erste grobe Überlegungen zu Flächeneignung vor dem Hintergrund der Erschließung.

1.5 Verkehrsinfrastruktur

Der F-Plan kann nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 auch Flächen für den überörtlichen Verkehr und für (geplante) örtliche Hauptverkehrszüge darstellen. Als geplante Flächen für den überörtlichen Verkehr werden Trassen im Norden und Süden des Ahrensburger Stadtgebiets dargestellt. Diese Darstellungen entfalten nach entsprechender Genehmigung des F-Plans nach § 6 BauGB Wirksamkeit für Darstellungen innerhalb des eigenen Stadtgebietes, nicht für Darstellungen auf dem Gebiet von Nachbargemeinden.

Grundsätzlich sind entsprechende Trassen-Darstellungen in einem F-Plan dann sinnvoll, wenn sich auf Basis von vorliegenden Alternativenprüfungen und Fachplanungen ergibt, dass die gewählten Straßentrassen für die städtebauliche Entwicklung von hohem Nutzen sind, d.h. einen deutlichen Entlastungs- und/oder einen besonderen Erschließungseffekt mit sich bringen. Als fachliche Prüfkriterien sind neben den verkehrsplanerischen auch planungsrechtliche, finanzielle, landschaftsplanerische und naturschutzfachliche Gesichtspunkte einzubeziehen.

Im Masterplan Verkehr der Stadt Ahrensburg sind verschiedene Planfälle untersucht worden. Während für eine Nordtangente der höchste Nutzenwert ermittelt wurde, ergibt sich für die ebenfalls untersuchte Trasse der Südumgehung nur eine sehr eingeschränkte verkehrliche Wirksamkeit.

2. Naturschutz und Landschaftspflege

2.1

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wird seitens der unteren Naturschutzbehörde ausdrücklich begrüßt. Zu verschiedenen Themen werden jedoch Bedenken geäußert und Hinweise gegeben, weil Unstimmigkeiten zu beobachten sind.

Zu den vorgelegten Unterlagen kann zum jetzigen Zeitpunkt nur eine überschlägige Stellungnahme abgegeben werden, weil der Umweltbericht gem. § 2 BauGB und die Strategische Umweltprüfung gem. UVPG noch nicht vorliegen.

2.2 Gewerbe

Es ist geplant, östlich des Gewerbegebietes Nord, weitere Gewerbeflächen von ca. 28 ha bereitzustellen. Die Neubedarfsprognose des GIFPRO ergibt ca. 40 ha bis 2025. Die Gewerbeerweiterung südlich des Beimoorweges hat eine Größe von ca. 30 ha für denselben Planungshorizont. Diese Fläche wird im F-Plan als Bestand gewertet, umgesetzt sind nur kleine Ausschnitte im östlichen Bereich. Daher sollte kritisch geprüft werden, ob diese Flächen tatsächlich bereits als Bestand zu beurteilen sind.

Die Stadt Ahrensburg hat unlängst gegenüber der unteren Naturschutzbehörde geäußert, dass östlich des bestehenden Gewerbegebietes Nord keine weitere Gewerbeansiedlung vorgesehen ist. Die Siedlungsgrenze/Gewerbegrenze soll zukünftig dort verlaufen, wo sie aktuell verläuft. Die nun geplanten ca. 28 ha Gewerbeflächen liegen östlich des bestehenden Gebietes und überschreiten die erwähnte Siedlungsgrenze/Gewerbegrenze. Flächennutzungsplan und Landschaftsplan sollten hier widerspruchsfrei sein (Konfliktfläche).

Die untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass das geplante Gewerbegebiet zu beiden Seiten unmittelbar an Flächen des Biotopverbundsystems angrenzt, westlich auf der ganzen Länge, östlich am südöstlichen Ende an den Wald Beimoor. Der nördliche Waldbereich ist FFH-Gebiet. Daher bestehen erhebliche Bedenken bezüglich der Lage. Alternative Standorte sind zu prüfen.

Die Gewerbeflächenerweiterung am Autobahnkreuz in der Größe von ca. 7 ha wird weniger kritisch gesehen, obgleich die Flächen dem Landschaftsschutz unterliegen und die Planung daher mit den Zielen des Landschaftsschutzes nicht vereinbar ist. An dieser Stelle wird außerdem eine Ausgleichsfläche überplant (Flurstück 12). Dieses wird als kritisch gesehen, zumal je nach Alter und Entwicklung - von einer entsprechend hohen ökologischen Wertigkeit auszugehen ist. Die unteren Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass für den Fall der Realisierung sowohl Ausgleich für die Flächen als auch für den neuen Eingriff zu erbringen ist (B-Plan-Ebene).

2.3 Wohnen

Die Angaben des Wohneinheitenbedarfs bis 2025 sollten konsistent sein (S. 81 und 88 Angabe 2.160, S. 94 werden 1.750 genannt).

Aus dem Flächennutzungsplan gehen die neuen Wohnbauflächen nicht eindeutig hervor. Es gibt Potentialflächen in städtischem Zugriff und Potentialflächen, die dem ISEK entnommen werden. Welche Flächen bereitgestellt werden sollen, wird nicht erläutert. Die Lage der Flächen bleibt unklar, die Bezeichnungen, z.B. Stormarnplatz F-Plan Nr. 11, S. 88, tauchen nicht in der Planzeichnung auf. Die Abbildung dazu auf S. 89 ist nicht aufschlussreich. Zu den ein-

zelnen Flächen kann daher zum derzeitigen Planungsstand keine Stellungnahme abgegeben werden. Die untere Naturschutzbehörde weist jedoch allgemein darauf hin, dass einige der im Kapitel 6.2 Wohnen genannten Flächen im Landschaftsschutzgebiet liegen und/oder an ein Naturschutz- und FFH-Gebiet grenzen und diese Planungen nicht mit den Zielen des Naturund Landschaftsschutzes vereinbar sind. Flächen in der Nähe Brauner Hirsch schließen unmittelbar an Flächen des Biotopverbundsystems an.

In Bezug auf die Gewerbe- und Wohnbauflächen sollten der Flächennutzungsplan und der Landschaftsplan widerspruchsfrei sein (Abweichung z.B. östlich des Rosenweges).

2.4 Siedlungsgrenzen

Als eine mögliche Wohnbaufläche wird u.a. eine Fläche Ahrensburger Redder, südlich Feld-kirchenring vorgeschlagen (S. 89). Auf S. 91 ist zu lesen, dass für den Bereich Ahrensburger Redder und Ahrensburger Kamp mit Schmalenbeck keine neuen Flächen ausgewiesen werden. In der Planzeichnung ist ein Bereich südlich Wetenkamp und Achterkamp als Wohnbaufläche gekennzeichnet. Die Angaben sollten sich nicht widersprechen.

Der auf S. 93 genannte Plan in Originalgröße ist nicht vorhanden und sollte ergänzt werden.

2.5 Grün

Im Zielkonzept S. 114 wird unter "Schutz von Flächen mit besonderer Erholungseignung" erläutert, dass eine bauliche Entwicklung u.a. im Landschaftsraum Ahrensfelde auszuschließen ist und die Begrenzung der baulichen Entwicklung dem Freihalten der für die Landschaftswahrnehmung wichtigen Landschaftsfenster zwischen Ahrensfelde und Siedlung am Hagen dient. Die untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass durch die drei in diesem Raum neu geplanten Wohnbaugebiete Starweg, Vogelsang und Spechtweg/Brauner Hirsch die Landschaftsfenster nicht freigehalten, sondern weiter beschnitten werden und negative Auswirkungen u.a. auf das Landschaftserleben zu erwarten sind. Die Angaben sollten sich nicht widersprechen.

Die untere Naturschutzbehörde schlägt vor, auch das Biotopverbundsystem als Grundlage für das Grünkonzept heranzuziehen und weiter auszubauen. Die östlich des Gewerbegebietes Nord bestehenden Grünflächen könnten weiter in südlicher Richtung entwickelt werden und auf Großhansdorfer Gebiet an Flächen/Waldgebiete am Gölmbach anschließen. Neue Grünverbindungen könnten auch in Verbindung mit einem Rad-/Wanderweg geplant werden.

2.5 Verkehr

Im Falle der Realisierung der <u>Nordtangente</u> weist die untere Naturschutzbehörde darauf hin, dass in dem Bereich gesetzlich geschützte Knicks betroffen sind. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Alternativen sind zu prüfen.

Die geplante <u>Südtangente</u> verläuft in zwei Bereichen durch ein Naturschutz- und FFH-Gebiet. Diese Planung ist mit den Schutzzielen nicht vereinbar. Aufgrund der hohen ökologischen Wertigkeit und der überregionalen Bedeutung des Gebietes kann dem Planungsvorschlag nicht zugestimmt werden. Sofern diese Straße dennoch realisiert werden soll, ist vorab eine FFH-Verträglichkeitsprüfung mit den festgesetzten Erhaltungszielen durchzuführen, weil davon auszugehen ist, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen führen könnte. Ergibt die Prüfung, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führt, ist es nicht zulässig. Für diesen Verbotstatbestand besteht **kein Abwägungsspielraum.**

Eine abweichende Zulassung im Rahmen einer FFH -Ausnahmeprüfung nach § 34 Abs. 3-5 BNatSchG ist nur möglich, soweit:

- die Straße aus den gesetzlich geforderten Gründen eines öffentlichen Interesses zwingend notwendig ist und die konkret betroffenen Natura 2000-Belange nachweislich überwiegt,
- zumutbare Alternativen, den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind und
- die in funktionaler, zeitlicher und räumlicher Hinsicht fachlich erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Natura 2000-Netzes qualitativ und quantitativ in hinreichender Form vorgesehen bzw. umgesetzt wurden. Die Europäische Kommission ist dann über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

2.6 weitere allgemeine Hinweise

Der Flächennutzungsplan und der Landschaftsplan sollten inhaltlich übereinstimmen. Eine Stellungnahme zum Landschaftsplan wird gesondert eingereicht.

Die unteren Naturschutzbehörde bittet um Vorlage des Umweltberichtes gem. § 2 BauGB sowie der Strategischen Umweltprüfung gem. UVPG.

3. umweltbezogener Gesundheitsschutz

Aus Sicht des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes bestehen keine Bedenken.

4. untere Bodenschutzbehörde

4.1 Begründung Kap. 6.6.1 Vorsorgender Bodenschutz

Als ein wichtiges Werkzeug für den vorsorgenden Bodenschutz ist der "Agrar- und Umweltatlas" (umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php) anzusehen. In der späteren Begründung eines B-Plans muss ggf. dargestellt werden, ob und in welcher Form wertvollere und weniger wertvolle Bodenbereiche ausdifferenziert werden können (z.B. hinsichtlich Feldkapazität, Nährstoffgehalt des Bodens, Filterfähigkeit, Ertragsfähigkeit und über eine Abwägung versucht werden, wertvollere Bodenbereiche durch entsprechende Planung bevorzugt zu erhalten und weniger wertvolle Bereiche bevorzugt zu beanspruchen. Dabei geht es um die Folgen der Planung in Hinblick auf Bodenverbrauch, Verlust der Bodenfunktionen durch Effekte wie Versieglung, Bodenabtrag, usw. Der F-Plan sollte hierzu wegweisend sein. Die ausführliche Darstellung der eiszeitlichen Entwicklungen ist wenig praxistauglich. Ich empfehle, diesen Abschnitt von einem Sachverständigen überarbeiten zu lassen.

4.2 Begründung Kap. 6.6.1 Seite 131, 4. Absatz

"Es sind der unteren Bodenschutzbehörde zahlreiche Flächen bekannt, auf …" (S.131, 4.Absatz). Der folgende Inhalt gehört zum nachsorgenden Bodenschutz.

4.3 Begründung Kap. 6.6.2 Nachsorgender Bodenschutz und Altlasten

Das Kap. 6.6.2 Nachsorgender Bodenschutz und Altlasten (S.131) sollte besser nur als nachsorgender Bodenschutz bezeichnet werden, da die Altlasten ein Teil des nachsorgenden Bodenschutz sind (ebenso im Inhaltsverzeichnis).

4.4 Begründung Kap. 6.6.2, S. 132, 2. Absatz

Die Aussage "... sind der unteren Bodenschutzbehörde keine Altstandorte bekannt, ..." (S. 132, 2.Absatz) ist nicht richtig. Gemeint waren Altlasten.

4.5 Begründung Kap. 6.6.2, S. 133, 1. Absatz

"…, in der nachfolgend dargestellten Kartierung" (S. 133, 1.Absatz). Die Karte sollte auch nachfolgend (und nicht wie erfolgt zuvor) dargestellt werden, da die Beschreibung der Abbildung sehr wenig aussagekräftig ist. Insbesondere sollte die Bedeutung der Farben hier erklärt werden.

5. Wasserwirtschaft

Die Stadt Ahrensburg stellt den Flächennutzungsplan neu auf. Dieser liegt zur Vorabstimmung vor. Gegen den Plan bestehen **keine Bedenken**. Es werden folgende Hinweise und Anregungen gegeben:

5.1

Die Flächen für Regenrückhaltebecken (RRB) sind teilweise in gelber Farbe ("Flächen für Versorgungsanlagen; für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung."), teilweise blau ("Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses") gekennzeichnet. Der Grund für diese Unterscheidung wird nicht offensichtlich. Es wird eine Erläuterung angeregt.

5.2 Die Flächenkennzeichnung für das geplante RRB Beimoor Süd –Erweiterung fehlt.

5.3

Die auf Seite 28 aufgeführte Planungsempfehlung "keine weitere Einengung der Aue" wird begrüßt und sollte im Flächennutzungsplan noch deutlicher hervorgehoben werden. Insgesamt wird ein Kapitel "Binnenhochwasserschutz" vermisst. Diese bereits jetzt und auch in Zukunft bedeutende Thematik sollte durch Aufnahme in den Flächennutzungsplan ins Verantwortungsbewusstsein gerückt werden. (Stichworte: Hochwasserschutz, Freihalten bzw. Schaffen von Überschwemmungsbereichen). Hierzu folgende Zitate aus dem Generalplan Binnenhochwasserschutz des Landes Schleswig-Holstein¹: Die Verbesserung eines gezielten Hochwasserrückhalts und die Wiedergewinnung von Überflutungsflächen bilden hierbei einen Schwerpunkt. Es gilt, das objektiv vorhandene Hochwasserrisiko in den einzelnen Einzugsgebieten der Gewässer zu ermitteln und darzustellen, um dann mit Hilfe landesplanerischer Instrumentarien die entsprechenden Flächen als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz zu sichern. Insbesondere bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen auf kommunaler Ebene ist dies von Bedeutung. Und: Im Flächennutzungsplan ist für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen (§ 5 (1) Satz 1 BauGB). Der Flächennutzungsplan enthält auf der gemeindlichen Planungsebene die Vorentscheidung über die Sicherung natürlicher Überschwemmungsbereiche durch deren Freihaltung von Siedlungsflächen und stellt somit eine Verbindung zwischen den Zielen der Raumordnung und den wasserrechtlichen Vorschriften dar.

¹ Generalplan Binnenhochwasserschutz und Hochwasserrückhalt S.-H., Hrg. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Sept. 2007, http://www.schleswig-holstein.de/MELUR/DE/Service/Broschueren/Umwelt/pdf/GP_BinnenHW.html

5.4

Fachfremder Hinweis: Der Grundsatz auf Seite 115 unten zu den Reitwegen ist sicherlich genau umgekehrt gemeint.

6. Denkmalschutz

Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde bestehen folgende Bedenken und Anregungen:

Das gültige Denkmalschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 30.12.2014 ist anzuwenden. Die in der Begründung enthaltenen Gesetzesbezüge zum Denkmalschutzgesetz sind veraltet; es wird dort Bezug auf das Denkmalschutzgesetz 2012 genommen.

Die Berücksichtigung denkmalpflegerischer Belange scheint ausreichend und schlüssig. Auf die Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein vom 28.04.2015 wird hingewiesen.

7. Verkehr

7.1

Die Ortsdurchfahrtsgrenzen der klassifizierten Straßen sollten in der Planzeichnung dargestellt werden.

7.2

Die Anbauverbotszonen der klassifizierten Straßen außerhalb der Ortsdurchfahrten sollten in der Planzeichnung dargestellt werden. Die Planzeichenerklärung sollte entsprechen ergänzt werden.

7.3

Die Art der Nutzung der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung sollte angegeben werden.

8. vorbeugender Brandschutz

Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes bestehen gegen die Realisierung des Flächennutzungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken.

9. Planzeichnung / Planzeichenerklärung

9.1 Abstufung der Bundesstraße 75 zur Landesstraße

Die Bundesstraße 75 ist zum 01.01.2015 von der Landesgrenze Hamburg bis zur Einmündung der bisherigen Landesstraße 82 in die Bundesstraße 75 als Landesstraße 82 eingestuft worden. Planzeichnung und Begründung sind entsprechend anzupassen.

9.2 Zweckbestimmung von Sonderbauflächen (z.B. S-Bahnhof Recycling)

Zwecks besserer und eindeutiger Identifizierbarkeit wird angeregt, die Schriftgröße der Zweckbestimmung von Sonderbauflächen lesbarer zu gestalten. Eine Sonderbaufläche "sozia-

les und ökologisches Dorfprojekt" ist z.B. nicht auffindbar. Zudem sollte die Begründung genutzt werden, um die jeweiligen Besonderheiten dieser Sonderbauflächen zu erklären.

9.3 GRZ (Grundflächenzahl) für einzelne Wohnbauflächen

Die Möglichkeiten zur Darstellung der GRZ im Flächennutzungsplan haben sich nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 16 Abs. 1 BauNVO zu richten. Die Bestimmtheit der Darstellungen sollte überprüft werden, da die jeweiligen Gebietsabgrenzungen nicht eindeutig erkennbar sind. Aussagen ohne unmittelbare Bindungswirkung mit lediglich empfehlenden Charakter gehören in die Begründung.

9.4 Überprüfung der genannten Rechtsgrundlagen

Es wird angeregt, die unter 9. bis 12 genannten Rechtsgrundlagen zu überprüfen. Einige der dort genannten Rechtsgrundlagen beziehen sich ausdrücklich auf Festsetzungsmöglichkeiten in Bebauungsplänen, enthalten eine falsche Ziffer oder existieren nicht (z.B. § 29 Abs. 3 BauGB).

10. Begründung

10.1 Überarbeitung und Aktualisierung der Begründung

Von einer Begründung mit Stand März 2015 kann erwartet werden, dass diese den zu diesem Zeitpunkt geltenden Informationssachstand und die aktuelle Datenlage enthält. Dies ist erkennbar in vielen Kapiteln nicht der Fall. Die Begründung sollte diesbezüglich überarbeitet und aktualisiert werden.

10.2 Inhalt der Begründung

Teile der Aussagen der Begründung sollten daraufhin überprüft werden, inwieweit sie tatsächlich nutzbare Informationen zur Ableitung, Erläuterung und Begründung des Flächenkonzeptes des F-Planes beinhalten.

10.3 Verfahrensvermerke in der Begründung (Kap. 2.2)

Es ist nicht erforderlich, in der Begründung die Verfahrensvermerke aufzuführen.

10.4 Kap. 2.3, 1. Absatz

Die erwähnten übergeordneten Planungen sind entgegen der Aussage im 1. Absatz im Kap. 2.1 nicht aufgelistet.

10.5 Begründung Kap. 3.1 Landesentwicklungsplan

Die Landesplanungsbehörde hat die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und die Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III angekündigt. Vermisst wird die Darstellung der Aussagen des LEP, die konkret Bezug auf Ahrensburg haben.

10.6 Begründung Kap. 3.2

Das geltende Gesetz zur Neufassung des Landesplanungsgesetz und zur Aufhebung des Landesentwicklungsgrundsätzegesetzes regelt nicht in § 20 sondern in § 22, dass die Landesregierung dem Landtag in regelmäßigen Abständen über die räumliche Entwicklung des Landes, den Stand von Raumordnungsplänen und über gegebenenfalls erforderliche Änderungen des Zentralörtlichen Systems (Raumordnungsbericht) zu berichten hat.

Die Aussagen des Raumordnungsberichtes 2003, die keinen Bezug zu Ahrensburg haben, können ersatzlos entfallen können.

10.7 Begründung Kap. 3.3 Regionalplan I (S. 24)

Es ist zu berichtigen, dass Bad Segeberg die Kreisstadt des Kreises Segeberg ist. Der Regionalplan 1998 stellt nicht "die Konkretisierung der (…) im Entwurf zum Landesentwicklungsplan 2009 gefassten Ziele der Raumordnung dar."

Die Stadt Ahrensburg gehört seit Inkrafttreten des neuen Landesplanungsgesetzes zum neuen Planungsraum III. Es ist seitens der Landesplanungsbehörde vorgesehen, den Regionalplan neu aufzustellen und den Landesentwicklungsplan 2010 fortzuschreiben.

10.8 Begründung Kap. 3.5 REK 2000 der Metropolregion

Das REK hat in der Planungspraxis seit geraumer Zeit keine besondere steuernde Funktion. Die MRH stellt eine freiwillige Regionalkooperation dar und verfügt über keine planerischen Kompetenzen. Die aktuelle Schwerpunktsetzung der Aktivitäten ist in einem sog. Strategischen Handlungsrahmen enthalten, der unter www.metropolregion-hamburg.de einsehbar ist.

Wie die Abb. 5 darstellt, gehören zur Metropolregion Hamburg auch der Kreis Ostholstein, die Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust (Altkreis) sowie die Städte Lübeck und Neumünster. Der 1. Absatz ist diesbezüglich zu ergänzen.

Auf S. 31 wird unter "Wohnorte" referiert, dass die Bevölkerungsentwicklung im Kreis Stormarn von 2010 bis 2015 nahezu stagniert. Richtig ist, dass die Bevölkerung im Kreis Stormarn in diesem Zeitraum um rd. 6.000 Einwohner zugenommen hat. Die Information ist deshalb richtig zu stellen bzw. zu kommentieren.

Insgesamt sollte das Kap. 3.5 hinsichtlich der auf die Stadt Ahrensburg bezogenen Aussagen überprüft und konkretisiert werden.

10.9 Kap. 3.7 Fortschreibung / Neuaufstellung des F-Plans

Das aktuell geltende Baugesetzbuch enthält entgegen der Behauptung keine gesetzliche Regelung, nach der ein F-Plan alle 10-15 Jahren fortgeschrieben oder neuaufgestellt werden müsste

Mit dem Europarechtsanpassungsgesetz Bau 2004 (EAG Bau, Gesetz vom 24. 6. 2004, BGBl. I S. 1359) wurde zwar tatsächlich in § 5 Abs. 1 Satz 3 erstmals eine Überprüfungspflicht des Flächennutzungsplans eingeführt. Danach sollte der Flächennutzungsplan spätestens 15 Jahre nach seiner erstmaligen oder erneuten Aufstellung überprüft und, soweit nach § 1 Abs. 3 Satz 1 erforderlich, geändert, ergänzt oder neu aufgestellt werden. Mit dieser Regelung sollte erreicht werden, dass alle 15 Jahre die Flächennutzungspläne nach ihrer Aufstellung überprüft und wenn notwendig an neue städtebauliche Entwicklungen angepasst werden, womit die Bedeutung einer zeitgemäßen städtebaulichen Gesamtplanung hervorgehoben und durch das Instrument der Flächennutzungsplanung insgesamt in seiner Funktion gestärkt werden sollte. Diese Regelung sollte auf Flächennutzungspläne, die vor dem Inkrafttreten des EAG Bau am 20.7.2004 aufgestellt worden waren, erstmals ab 1.1.2010 anzuwenden sein. Die Verpflichtung wurde dann aber bereits 2007 mit dem BauGB-Änderungsgesetz wieder abgeschafft.

10.10 Begründung Kapitel 3.10 sonstige Planungen

Hier sollte der Vollständigkeit halber auch das Einzelhandelskonzept benannt werden, da es wichtige Vorgaben zur Steuerung und Ansiedlung des Einzelhandels in Ahrensburg enthält.

10.11 Begründung Kap. 4.2.4 Bevölkerungsentwicklung der Stadt Ahrensburg

Mit der i.A. des Kreises Stormarn erarbeiteten kleinräumigen Bevölkerungs- und Haushaltsprognose vom September 2013 liegt eine Bevölkerungsprognose für die Stadt Ahrensburg vor. Nach der Prognose wird die Bevölkerung in Ahrensburg von 2011 bis zum Jahr 2030 um 9 % bzw. 2.780 Einwohner zunehmen. Es handelt sich um eine Trendprognose. Der Bericht ist unter http://www.kreis-stormarn.de/aktuelles/pressemeldungen/show_entry.html?id= 1210& archive=2013 herunterladbar. Die Aussage "Für die Stadt Ahrensburg liegen keine Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung vor" ist deshalb zu streichen.

10.12 Begründung Kap. 4.2.5 Haushaltsentwicklung in der Stadt Ahrensburg

Mit der i.A. des Kreises Stormarn erarbeiteten kleinräumigen Bevölkerungs- und Haushaltsprognose vom September 2013 liegt auch eine Haushaltsprognose für die Stadt Ahrensburg vor. Diese prognostiziert eine Zunahme der Haushalte in Ahrensburg von 2011 bis 2030 um 1.880 Haushalte bzw. 13 %. Im Auftrag des Innenministeriums liegt eine für Schleswig-Holstein erarbeitete Wohnungsmarktprognose bis 2025 vor, die auch Aussagen für die Stadt Ahrensburg enthält (vgl. Anhang Tabelle 7). Demnach beträgt der Wohnungsneubaubedarf in Ahrensburg rd. 2.105 Wohnungen, davon die Hälfte in Mehrfamilienhäusern.

10.13 Begründung Kap. 4.3 Ökonomische Rahmenbedingungen

Die in diesem Kapitel erläuterte Thematik wird der Komplexität des kommunalen Haushaltswesens nicht gerecht. Deshalb wird angeregt, dass sich die F-Plan-Begründung auf die Erläuterung der städtebaulichen Inhalte des F-Plans konzentriert. Zudem wirken die Vorschläge zum Stellenabbau zufällig herausgegriffen und fachlich nicht begründet. Der F-Plan ist kein Instrument zur Gestaltung des kommunalen Haushalts, sondern der städtebaulichen Entwicklung.

10.14 Kap. 5, S. 50, 5. und 6. Absatz

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Ahrensburg im Rahmen ihrer Planungshoheit den F-Plan für das Stadtgebiet erarbeiten kann. Eine planungsrechtliche Verpflichtung durch die "Landesplanung Schleswig-Holstein für die Mittel- und Großstädte (…) zur Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung von Stadt und Land, ein ISEK als Grundlage für die Neuaufstellung des F-Plans zu erarbeiten", ist nach hiesiger Kenntnis nicht gegeben.

10.15 Kap. 5.1, S. 51

Nach den hier vorliegenden Informationen ist die Erarbeitung des Masterplans Verkehr mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung im Jahre 2013 abgeschlossen worden.

10.16 Kap. 5.2.1 (S. 54) Handelsstandort im Gewerbegebiet Nord

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der z.Zt. laufenden Änderung des B-Plans 65 und der Aufstellung des B-Plans 82 vorgesehen ist, die Einzelhandelsnutzung im Gewerbegebiet Nord auszuschließen und im Bereich des B-Plans 82 Beimoor-Süd ein Sondergebiet Einzelhandelszentrum neu zu entwickeln. Die Aussage, "der Handelsstandort im Gewerbegebiet Nord soll auch weiterhin bestehen", ist insofern anzupassen.

10.17 Kap. 6.1.1

Das GEFEK-Gutachten von 2011 hat einen Gewerbeflächenbedarf im Kreis Stormarn in Höhe von rd. 130 ha errechnet (vgl. GEFEK, 2011, Abb. 3.3-11, S. 45). In diesen Wert sind sog. "Überschwappeffekte" aus Hamburg nicht mit eingerechnet. Während auf Seite 72 von rd. 200 ha die Rede ist, wird im Fazit auf Seite 76 ein Wert von rd. 190 ha genannt. Hier ist ein Abgleich erforderlich; die Flächenangabe sind zu harmonisieren bzw. unterschiedliche Daten zu erklären.

Hinweis zum GEFEK-Gutachten (S. 71):

Wegen der im Jahr 2013 erfolgten Aufnahme neuer Mitgliedskreise und –städte in die Metropolregion ist vorgesehen das GEFEK als GEFEK II zu aktualisieren und fortzuschreiben.

10.18 Kap. 6.2.4 Siedlungsgrenzen (S. 89ff)

In diesem Kapitel wird die Darstellung von Siedlungsgrenzen thematisiert. Die Bearbeitung im Planentwurf erfolgt nicht flächenhaft bzw. gesamtstädtisch. Es wird darauf hingewiesen, dass die Darstellung von Siedlungsgrenzen und damit die fachliche Abgrenzung des Innenvom Außenbereich nach § 34 BauGB nicht per Beschluss der Stadtvertretung erfolgen kann, sondern anhand der im Baugesetzbuch genannten Kriterien durch die Baugenehmigungsbehörde. Auf Seite 93 wird benannt, dass die Abb. 17 in Originalgröße im Anhang beigefügt ist, was in dem übersandten Exemplar nicht der Fall war.

10.19 Kap. 7 Umweltbericht (S. 145)

Auch wenn die Stadt Ahrensburg parallel zum F-Plan einen Landschaftsplan erarbeitet, gelten die Regelungen des § 1 Abs. 6 Nr. 7 sowie der §§ 2 und 2a BauGB. In der Begründung zum Bauleitplan sind demnach entsprechend dem jeweiligen Stand des Verfahrens u.a. die entsprechend der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes in einem Umweltbericht darzulegen. Der Umweltbericht bildet dabei einen gesonderten Teil der Begründung.

10.20 Erfordernis der Entlassung aus dem Landschaftsschutz vor Rechtskraft des F-Planes Im Vorentwurf sind mehrere Wohnbau- und Gewerbeflächen dargestellt, die sich in Landschaftsschutzgebieten befinden. Es wird darauf hingewiesen, dass für diese Flächen eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz erforderlich ist, bevor der F-Plan rechtswirksam werden kann.

LSV
Sport-bei uns ganz oben!

Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. - Winterbeker Weg 49 · 24114 Kiel

Landessportverband Schleswig-Holstein RECHT/PERSONAL/UMWELI

Büro WIR SIND Architekten & Stadtplaner Herrn Dipl.-Ing. Sebastian Stegemann Markusstr. 7 20355 Hamburg EINGEGANGEN 07. Mai 2015

5. Mai 2015

Dr. Sven Reitmeier Tel.: 0431/6486-118 Fax: 0431/6486-291 E-Mail: sven.reitmeier@lsv-sh.de

Stellungnahme zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes u. des Landschaftsplanes der Stadt Ahrensburg

Sehr geehrter Herr Stegemann,

Grundlage der Stellungnahme des Landessportverbandes Schleswig-Holstein (LSV SH) ist die Stellungnahme des Kreissportverbandes Stormarn (KSV Stormarn), die wir hiermit zum Gegenstand unserer Stellungnahme machen.

Die den LSV SH erreichenden Planungsunterlagen werden aufgrund der besseren Vor-Ort-Kenntnisse und der Kenntnis ggf. vorliegender Betroffenheiten durch unsere Kreissportverbände bearbeitet. Die dafür zuständigen Personen der Kreissportverbände sind i.d.R. <u>ehrenamtlich</u> tätige Mitarbeiter. In jedem Fall trifft dies für die Vertreter der ansässigen Sportvereine zu, die durch den KSV zu Rate gezogen werden.

Insofern ist die eingeräumte Frist von ca. einem Monat für die Stellungnahme ein sehr kurzer Zeitraum, zumal die Ferienzeit betroffen war. Bei den uns bisher vorgelegten Planungsvorhaben besteht mit den zuständigen Behörden die Absprache, dem Landessportverband eine Stellungnahmefrist von mindestens **acht Wochen** einzuräumen. Dieser Zeitraum wird benötigt, um die betroffenen Sportverbände und –vereine angemessen einbinden zu können.

Wir bitten, diesen Sachverhalt bei zukünftigen Vorhaben zu berücksichtigen.

Seitens des LSV SH werden gegen die vorbezeichneten Planungsentwürfe der Stadt Ahrensburg **keine Anregungen oder Einwände** vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Sven Reitmeier

Partner und Förderer des LSV

Schleswig-Holstein Netz

PROVINZIAL



Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

WRS Architekten und Stadtplaner GmbH Donnerstraße 10 22763 Hamburg

EINGEGANGEN
11. Mai 2015

Unser Zeichen

123

Tel.-Durchwahl 9453-

172

Fax-Durchwahl 9453-

179

E-Mail

taugustin@lksh.de

Rendsburg, **04.05.15**

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ahrensburg

Sehr geehrter Herr Stegemann,

wir verweisen auf unser Schreiben vom 11.10.2011, in dem wir ausführlich auf die landwirtschaftlichen Betriebe der Stadt Ahrensburg eingegangen sind. Bei Konkretisierung von Planungen in der Nähe der Betriebsstandorte empfehlen wir dringend, frühzeitig Gespräche und Verhandlungen mit den betroffenen Betriebsleitern aufzunehmen. Bei Durchführung der Planung im gegenseitigen Einvernehmen bestehen keine Bedenken.

Bei konkreten Planungen in der Nähe von Vieh haltenden Betrieben empfehlen wir, eine entgeltliche Immissionsschutz-Stellungnahme erstellen zu lassen, die dann die aktuellen Tierzahlen und technischen Gegebenheiten berücksichtigt und die Verträglichkeit der unterschiedlichen Nutzungen sicherstellt. Ansprechpartner ist hierfür in der Landwirtschaftskammer Herr Knaack, erreichbar unter der Telefonnummer 04381- 9009 28.

Mit freundlichen Grüßen

Thies Augustin

Dienstgebäude Grüner Kamp 15-17 24768 Rendsburg Telefon (04331) 9453-0 Telefax (04331) 9453-199 Internet: www.lksh.de E-Mail: lksh@lksh.de Ident - Nr. DE 134858917

Kontoverbindungen: Commerzbank AG Kiel Konto-Nr. 749 56 90 (BLZ 210 400 10) IBAN: DE 03 210 400 100 74 95 69 0 00 BIC: COBA DE FF 210

BIC: COBA DE FF 210
Sparkasse Mittelholstein AG

Kieler Volksbank eG Konto-Nr. 902 118 04 (BLZ 210 900 07)

Konto-Nr. 7276 (BLZ 21450000)



Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig WRS Architekten & Stadtplaner GmbH Markusstraße 7 20355 Hamburg Obere Denkmalschutzbehörde Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 26.03.2015/
Mein Zeichen: Ahrensburg-Fplan-Lplan/
Meine Nachricht vom: /
Kerstin Orlowski
kerstin.orlowski@alsh.landsh.de

Telefon: 04621 387-20 Telefax: 04621 387-54

Nachrichtlich:

Kreis Stormarn
Der Landrat
Untere Denkmalschutzbehörde
z.Hd. Herrn Jens Weich
Mommsenstrasse 14
23843 Bad Oldesloe

Schleswig, den 28.04.2015

Bauleitplanung der Stadt Ahrensburg Neuaufstellung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans im Parallelverfahren Möglicher Trassensuchraum Südumfahrung Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der überplanten Fläche befindet sich ein Grabungsschutzgebiet gem. § 2 (3) des Gesetzes zum Schutz der Denkmale (DSchG) in der Neufassung vom 30.12.2014. Zudem befinden sich Teile der überplanten Fläche in archäologischen Interessensgebieten. Bei diesen Bereichen der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Von besonderer internationaler wissenschaftlicher Bedeutung ist hier das Stellmoor– Ahrensburger Tunneltal. Es entwickelte sich aus einer Schmelzwasserrinne unter dem Inlandeis der letzten Eiszeit. Das Schmelzwasser grub die heute als Tal wahrgenommene Rinne tief in den Untergrund. Mit Ende der Eiszeit war schließlich eine schmale längliche Rinne mit steilen Hängen entstanden. Diese klimatische Gunstsituation führte zu sog. Toteis. Im Spätpaläolithikum (= gegen Ende der Eiszeit) war dieses Resteis von einer Sedimentschicht überdeckt, die wiederum den Grund eines Sees bildete. An diesen Seeufern lagerten die damaligen Rentierjägerkulturen, die Menschen der sog. Hamburger und Ahrensburger Kultur, und hinterließen Spuren ihres Rastplatzes. Dieser lag wiederum an einem natürlichen Engpass, der durch Rentierherden überwunden werden musste und an dem die damaligen Jäger ihrer Beute auflauerten. Die geologische Situation, d.h. die

Feuchtsedimente des heute verlandeten Sees, führt zu hervorragenden Lagerbedingungen. D. h., die organischen Hinterlassenschaften der damaligen Jägergruppen aber auch die Knochen der Beutetiere wurden vor einer Zersetzung geschützt. In dieser Hinsicht stellen die dort vorhandenen Denkmale und die Zeugnisse des pflanzlichen und des tierischen Lebens einen Gesamtzusammenhang aus topographischer Situation und archäologischem Quellenmaterial dar, der im Sinne des DSchG geschützt ist. Dies gilt auch für die Denkmale gem. § 8 (1) DSchG, die derzeit noch nicht in der Denkmalliste erfasst sind.

Für den eingereichten Trassensuchraum der Südumfahrung können wir aufgrund der sehr hohen Betroffenheit im westlichen Bereich (Grabungsschutzgebiet) keine Genehmigung in Aussicht stellen.

Der restlichen vorliegenden Planung stimmen wir mit folgenden Auflagen zu:

In den o.g. Bereichen liegen zureichende Anhaltspunkte dafür vor, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, daher sind gem. § 13 (6) DSchG archäologische Voruntersuchungen erforderlich.

Auf der Basis der Ergebnisse solcher archäologischer Voruntersuchungen können weitere, umfangreichere archäologische Untersuchungen notwendig werden. Die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, hat gem. § 14 DSchG der Verursacher im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.

Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ulf Ickerodt

Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme